

Teil 1

Ausschussvorlage ULA/18/7 – öffentlich –

eingegangene Stellungnahmen zu der schriftlichen Anhörung

zu dem

**Gesetzentwurf
der Fraktion der SPD für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen
Jagdgesetzes
– Drucks. 18/1638 –**

1. Hessischer Waldbesitzerverband e. V.	S. 1
<hr/>	
2. Unaufgefordert eingegangen: Stephan Boschen, Gut Holzhausen	S. 4
<hr/>	
3. Verband der Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer in Hessen e. V.	S. 8
4. Rotwild-Hegegemeinschaft Nördlicher Vogelsberg	S. 16
5. Landesjagdverband Hessen e. V.	S. 18
6. Rotwild-Hegegemeinschaft Platte	S. 24
7. BUND Landesverband Hessen e. V.	S. 28
8. ÖJV – Ökologischer Jagdverein Hessen e. V.	S. 31
<hr/>	
9. Unaufgefordert eingegangen: Arbeitsgemeinschaft Naturgemäße Waldwirtschaft (ANW), Landesgruppe Hessen	S. 36
<hr/>	
10. Deutsche Wildtierstiftung	S. 41
11. Initiative Wald mit Wild	S. 42
12. Hessischer Städtetag	S. 47
13. Hessen-Forst Landesbetriebsleitung	S. 50
14. Wald Wild Mensch	S. 57
15. Landesverband der Berufsjäger Hessen e. V.	S. 65
16. Rotwild-Hegegemeinschaft Gieseler Forst c/o Hessisches Forstamt Fulda	S. 69
17. Hessischer Grundbesitzerverband e. V.	S. 71



HESSISCHER WALDBESITZER VERBAND E.V.
Der Mensch · Der Wald · Das Leben

[Hessischer Waldbesitzerverband e.V., Taunusstr. 151, 61381 Friedrichsdorf]

An den
Ausschuss für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
des Hessischen Landtags
Schlossplatz 1-3
65183 Wiebaden

Friedrichsdorf, den 30. März 2010

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der SPD-Landtagsfraktion zur Änderung des Hessischen Jagdgesetzes Drucksache 18/1638

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme zum vorliegenden Gesetzentwurf zur Änderung des Hessischen Jagdgesetzes. Das Jagdrecht ist Bestandteil des Eigentumsrechts. Rund 60 Prozent der Waldflächen in Hessen sind Eigentum von privaten Personen und Kommunen. Wir bitten darum, die Belange der Grundeigentümer in besonderer Weise zu berücksichtigen.

Der Problemdarstellung unter A. der allgemeinen Darstellung des Sachverhalts widersprechen wir. Das Hessische Jagdgesetz hat sich als sehr sachgerecht erwiesen und bedarf nicht deshalb einer Änderung.

Ziel eventuell denkbarer Änderungen des Jagdgesetzes sollte die Stärkung der Eigentümerbelange sein. Die vorliegenden Vorschläge führen insgesamt zur Stärkung der Organisationen der Jagdausübungsberechtigten, womit Eigentümerbelange zurückgedrängt werden. Wir bitten den Landtag daher, den vorliegenden Gesetzentwurf nicht weiter zu verfolgen.

Im Einzelnen begründen wir unsere Stellungnahme folgendermaßen:

Zu § 26

Eine Ausweitung der Kompetenzen der Hegegemeinschaften bei der Abschussplanung für Rehwild lehnen wir ab. Ein Abschussplan für Rehwild ist nicht nur auf Antrag der Hegegemeinschaft, sondern als Mindestabschuss für jedes Jagdrevier obligatorisch aufzustellen und von der Jagdbehörde festzusetzen.

Begründung:

Der Abschussplan dokumentiert die Grundpflicht der Jagdausübungsberechtigten, für einen den Lebensraumverhältnissen angepassten Wildbestand zu sorgen. Deshalb ist der Abschussplan auch als Mindestabschuß nach § 26 H JagdG fest zu setzen. Es kann daher nicht

Taunusstraße 151 · 61381 Friedrichsdorf · E-Mail info@hesswald.de
Telefon 06 172 - 7047 · Telefax 06 172 - 599253



im Ermessen der Gemeinschaft der Jagdausübungsberechtigten liegen, ob ein Abschussplan für Rehwild aufgestellt wird und wie die Abschüsse zwischen den Revieren verteilt werden.

Würde die Entscheidung, ob ein Abschussplan und in welcher Höhe er aufgestellt wird, allein in das Ermessen der Hegegemeinschaft gestellt, würde damit auch die Möglichkeit des einzelnen Jagdrechtsinhabers geschmälert, sich gegenüber dem Jagdausübungsberechtigten und der Jagdbehörde mit seiner berechtigten Forderung nach angepassten Wildbeständen durchzusetzen.

Zu § 26 b Absatz 4

Eine Abschussplanung für Hochwild außerhalb der ausgewiesenen Hochwildgebiete lehnen wir ab.

Begründung:

Hessen gehört zu den Bundesländern mit der höchsten Dichte an Rotwildgebieten. In allen Teilen Hessens kommt Rotwild vor und wandert zwischen den lokalen Populationen. Die Rotwildbestände sind in den vergangenen Jahren wieder gestiegen und das Rotwild wandert in neue Gebiete ein. Die Erfahrung zeigt, dass Jagdausübungsberechtigte außerhalb der Rotwildgebiete einzelne wandernde Stücke Rotwild eher schonen und darauf hoffen, dauerhaft Rotwild zu haben. Der genetische Austausch würde somit durch Abschussplanung des weiblichen Rotwildes außerhalb der Gebiete nicht verbessert. Wohl aber würde die Neuan-siedlung von Rotwild noch mehr gefördert.

Der Hessische Waldbesitzerverband spricht sich entschieden gegen eine Ausweitung der Rotwildvorkommen aus. Eine Abschussplanung für Rotwild außerhalb der ausgewiesenen Gebiete führt zudem zu weiterer Bürokratie, die einer effizienten Regulierung der Wildbestände entgegensteht.

Zu § 27 Absatz 6

Nachsuchenführer, die über Reviergrenzen hinweg suchen dürfen, sind von der Jagdbehörde zu bestimmen. Die bestehende Regelung des § 27 ist unverändert beizubehalten.

Begründung:

Tierschutz ist durch die Aufnahme in das Grundgesetz Staatsaufgabe geworden. Der Staat kann diese Aufgabe nicht den Organisationen der Jäger überlassen, indem er revierübergreifende Nachsuchen vollkommen den Hegegemeinschaften überlässt. Im Gegenteil. Die Jagdbehörden haben dafür Sorge zu tragen, dass geeignete Nachsuchenführer mit der Befugnis der revierübergreifenden Nachsuchenarbeit ausgestattet werden. Da mit der Verleihung dieser privilegierten Befugnis auch Rechte anderer Jagdrechtsinhaber und Jagdausübungsberechtigter auch in benachbarten Hegegemeinschaften verletzt werden, ist von den Jagdbehörden sicher zu stellen, dass jeder Jagdausübungsberechtigte, jede Jagdgenossenschaft und jeder Eigenjagdbesitzer über die zur revierübergreifenden Nachsuche bestimmten Hundeführer unterrichtet ist.

Zu § 30 HJagdG und Verordnung über die Wildfütterung

Die bestehenden gesetzlichen und untergesetzlichen Regelungen zur Kirmung und Ablenkungsfütterung sind beizubehalten und durchzusetzen. Die vorgeschlagenen Änderungen werden entschieden abgelehnt.

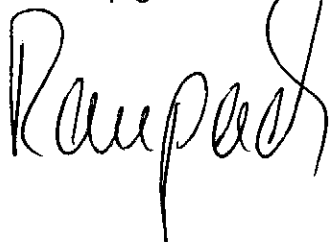
Begründung:

Die starke Vermehrung des Schwarzwildes ist überwiegend ein hausgemachtes Problem. Die Genehmigungspflicht von Kirmungen durch die Jagdbehörden versetzt die Jagdrechtsinhaber in die Lage, die Einhaltung der gesetzlichen Regelungen zu überprüfen. Von der Schwarzwildkirmung, wenn sie regelmäßig geschieht, profitieren auch andere Wildarten. Durch missbräuchliche Überschreitung der erlaubten Futtermengen und Anzahl der Kirmungen in einzelnen Fällen wird Wild aus der Umgebung angelockt und stellt sich in großen Ansammlungen in einzelne Reviere ein. In fast allen Fällen massiver Wildschäden an landwirtschaftlichen Flächen und im Wald sind solche Massenansammlungen vor allem von Schwarzwild und Rotwild der Auslöser. Dies zu unterbinden ist Sache der Jagdrechtsinhaber. Sie benötigen hierfür die Unterstützung der Jagdbehörde, die dazu rechtlich befugt sein muss. Deshalb reicht eine Anzeigepflicht für Kirmungen keineswegs aus.

Eine Fütterung von Rotwild durch das Angebot von Saffutter ist in Hessen in der Regel nicht erforderlich. Im Gegenteil. Die Erfahrung zeigt, dass in einzelnen Revieren in Rotwildgebieten regelmäßig mit dem Einsetzen längerer Schnee- oder Frostperioden gefüttert wird und sich in diesen Revieren dann größere Rotwildrudel bilden. Die Folge ist, dass die umliegenden Reviere oftmals ihre Abschusspläne nicht erfüllen können. Die Fütterung außerhalb echter Notzeiten ist eine Ursache für steigende Rotwildbestände.

Wir bitten darum, unsere Anregungen und Bedenken zu berücksichtigen

Mit freundlichen Grüßen
Die Hauptgeschäftsstelle



Stephan Boschen
Gut Hohenhaus
Holzhausen

**Anregungen zum Gesetzentwurf der Fraktion der SPD
zur Änderung des Hessischen Jagdgesetzes – Drucks. 18/1638r
Änderung des HJagdG**

§ 26a Verfahren der Abschussplanung; Abs. 2 neu
Die Änderung ist hoch problematisch und abzulehnen.

Begründung: Durch diese Änderung verlieren einzelne Grundeigentümer als Jagdrechtsinhaber deutlich an Einfluss auf die Abschussgestaltung. Quasi als eine Form der Enteignung müssten die Jagdrechtsinhaber für ihre eigenen Interessen Mehrheiten in der Hegegemeinschaft (HG) finden (Entscheidungen in der HG fallen nach Jagdflächenmehrheit). Ein Widerspruchsverfahren der/s Jagdrechtsinhaber im Rahmen der behördlichen Abschussplanung entfielen.

Beispiel: Um eine naturgemäße Waldbewirtschaftung zu ermöglichen müssen Rehwilddichten auf ein waldverträgliches Maß einreguliert und erhalten werden. Dies kann deutlich im Widerspruch zu anderen Revieren stehen, die eine rein jagdliche Nutzung mit kurzfristig hohen Gelderträgen (hohe Pachten) favorisieren. Diese Unterschiede - schon innerhalb einer Hegegemeinschaft - sind legitim und müssen in dem durch die Sozialpflichtigkeit des Eigentums gesetzten Rahmen für jeden Jagdrechtsinhaber (Grundeigentümer) individuell gestaltbar sein (Gestaltung der Abschusshöhe).

Änderungsvorschlag: Abschaffung der Abschussplanung für Rehwild unter Beibehaltung der forstlichen Verbissgutachten (zumindest auf Antrag des/der Jagdausübungsberechtigten) im 3 jährigen Turnus. Das aktuelle Verfahren zum forstlichen Verbissgutachten weist erhebliche Mängel auf. Die Ergebnisse der Stichprobenverfahren sind nicht repräsentativ. Die zu bewertenden Flächen werden nicht zufällig, sondern nach freiem Ermessen ausgewählt. Aufgrund von Totalverbiss fehlende Baumarten werden nicht erfasst. Die Ergebnisse fließen selbst in Wiederholungsfällen nur sehr selten tatsächlich in die Abschussplanung ein. Der tatsächliche Abschuss ist nicht kontrollierbar. Die Bestandeserfassung bei Rehwild ist insbesondere in Waldrevieren nicht möglich. Ferner kann Rehwild mit jagdlichen Methoden nicht im Bestand gefährdet werden. Eine Abschussplanung für Rehwild ist daher – ähnlich wie z. B. für Schwarzwild oder Feldhasen – nicht sinnvoll. Zusätzliche würde ein erheblicher Verwaltungsaufwand entfallen.

§ 26b Besondere Abschussregelung; Abs. 4
Die Änderung ist hoch problematisch und abzulehnen.

Hier werden durch die Hintertür abgegrenzte Vorkommensgebiete (VG) für die Wildarten Rot-, Dam- und Muffelwild ausgehebelt.

Begründung: Die Abgrenzung der VG für die Hochwild-Schalenwildarten ergibt sich aus der sehr hohen Gefährdung der Land- und Forstwirtschaft bei Vorkommen dieser Wildarten. Um eine Ausweitung der VG zu verhindern ist der Abschuss allen Rotwildes – auch aller Hirsche - außerhalb dieser Gebiete notwendig. Die großzügige Abgrenzung der VG in Hessen beinhaltet neben Kerngebieten ausreichend Randgebiete. Die Populationsstärken sind bis auf wenige Ausnahmen ausreichend groß um genetische Depressionen zu vermeiden. Tatsächlich treten gerade in Randbereichen der Rotwildgebiete z. T. erhebliche Schäden durch Rotwild auf. Insbesondere in den jagdfreien Monaten März bis

August zieht Rotwild gern aus den Kern- in die Randgebiet. Selbst kleine Gruppen verursachen dort durch Sommerschälung erhebliche Schäden. Abschusspläne sind grundsätzlich zu erfüllen. Die Festsetzung eines Abschusses für Reviere, die nur gelegentlich Vorkommen von Hochwild-Schalenwildarten haben ist eine Erfüllung problematisch. Ferner kann die Abschusserfüllung nicht kontrolliert werden.

Änderungsvorschlag: Grundsätzlich ist die Abgrenzung von VG für Wildtiere fragwürdig. Alle Wildtiere müssen sich frei in der Landschaft verteilen können. Dies muss für Luchs, Wolf und Bär ebenso gelten wie für Rotwild. Den Neubürgern Dam- und Muffelwild würde ich eine Ausbreitung nicht zugestehen. Ehrlich wäre daher die Aufhebung der Rotwild-VG statt einer Änderung der Abschussregelung. Insbesondere Rotwild, aber auch Dam- und Muffelwild können die Wirtschaftlichkeit von Forstbetrieben über Generationen gefährden. Eine Aufhebung der VG kann daher nur erfolgen, wenn den Grundeigentümern jagdrechtliche Instrumente für eine unverzügliche Schadensabwehr zur Verfügung stehen. Neben einer jährlichen landesweiten Erfassung der Schältschäden durch eine aussagefähige Stichprobeninventur für alle Waldbaumarten muss die Abschussregelung deutlich flexibler erfolgen. So ist eine dreijährige Abschussplanung ebenso sinnvoll wie eine Abschussfreigabe auch außerhalb der Jagdzeiten in Schadensgebieten (z. B. Betriebe mit Edellaubbäumen). Auch die Abschussrichtlinien müssen – insbesondere beim männlichen Wild - deutlich vereinfacht werden. Die Kosten für Schältschadenserhebung und durch Rotwild verursachte Wildschäden müssen bei Aufgabe der VG gemeinschaftlich im Umlageverfahren von allen hess. Jagdbezirken getragen werden. Eine Überlassung der wirtschaftlichen Schäden beim betroffenen Grundeigentümer ist unzumutbar.

§ 27 Krankes Wild; Wildfolge; Abs. 6

Aus Sicherheitsgründen halte ich es für erforderlich, dass die Jagdausübungsberechtigten telefonisch von einer Nachsuche unterrichtet werden.

Begründung: Grundsätzlich ist die Regelung zur revierübergreifenden Nachsuche aus Gründen des Tierschutzes richtig und notwendig. Da heute über Mobiltelefone eine Verständigung der Revierinhaber – auch schon vor Beginn der Nachsuche - schnell möglich ist, sollte aus Gründen der menschlichen Sicherheit und zur Vorsorge gegen Missbrauch zuvor eine telefonische Unterrichtung erfolgen. Sollte die Verständigung einer verantwortlichen Person nicht möglich sein, so kann die Nachsuche fortgesetzt werden.

Um Jagdunfälle zu vermeiden (z. B. Nachsuche in eine Bewegungsjagd hinein) haben wir für unsere HG eine telefonische Verständigung vereinbart. Sollte der Revierinhaber oder ein verantwortlicher Vertreter nicht erreichbar sein, so wir der HG-Leiter oder ein anderer Revierinhaber von der Nachsuche informiert. Damit ist der Versuch einer Verständigung belegt und ein Missbrauch kann ausgeschlossen werden. In der Praxis verständigen wir im Falle einer Nachsuche bereits vor Beginn der Nachsuche alle möglicherweise betroffenen Revierinhaber.

Sinnvoll wäre ferner, die Begleitung des Nachsuchenfürhlers durch eine ortkundige Person vor zu sehen.

Änderungsvorschlag: „(6) Innerhalb des Gebietes einer ... unter Mitführung der Schusswaffe nach telefonsicher Verständigung der Jagdausübungsberechtigten oder eines Vertreters, in deren Bezirk ... überschreiten dürfen. Sollte eine telefonische Verständigung nicht kurzfristig möglich sein, so kann die Nachsuche fortgesetzt werden. Die Landesvereinigungen der Jäger können darüber hinaus in gleicher Weise auf Antrag ... nachsuchen dürfen. ... Sofern das Nachsuchengespann keine Ortskenntnis besitzt, ist die Nachsuche von ortkundigen Personen zu begleiten.“

§ 30 Wildfütterung; Abs. 2

Nur sofern die Kirsung erhalten bleiben soll sinnvoll.

Begründung: Geringerer Verwaltungsaufwand. Zur weiteren Vereinfachung sollte eine schriftliche Anzeige auch durch die HG erfolgen können.

Änderungsvorschlag: § 30 Wildfütterung ändern in:

„(1) Die Fütterung von Schalenwild in der freien Wildbahn mit artgerechtem Raufutter ist in Notzeiten im“
Abs. 2 streichen.
Abs. 3 + 4 erhalten.

Eine Winterfütterung des Schalenwildes ist grundsätzlich – insbesondere aber in den hessischen Mittelgebirgslagen unnötig. Allenfalls kann eine Raufuttergabe bei extremen Witterungsereignissen – keinesfalls grundsätzlich – sinnvoll sein. Eine Fütterung zur Bejagung ist unnötig.

§ 43 Rechtsverordnungen; Nr. 3
Sinnvoll.

Begründung: Auch wenn grundsätzlich eine Verkürzung der Jagdzeiten auf Schalenwild zur Vermeidung hohen Jagddrucks wünschenswert ist, so ist für eine störungsarme und effektive Bejagung des Schalenwildes teilweise auch eine Verlängerung der Jagdzeit sinnvoll. So etwa für den Rehbock im Herbst und Winter (Synchronisierung der Jagdzeiten). Durch die Gesetzesänderung ergeben sich entsprechende Gestaltungsspielräume

Verordnung über die Wildfütterung
Die Änderung ist abzulehnen.

Begründung: Wildbiologische Untersuchungen belegen den Unsinn einer Wildfütterung mit Saffutter. Ein Angebot an Raufutter in Notzeiten ist ausreichend (siehe Änderungsvorschlag zu § 30 HJagdG oben). Die Fütterung des Rehwildes ist unnötig.

Weitere Anregungen für einen Änderungsbedarf:

BJagdG mit Bezug zum HJagdG

§ 2 Tierarten: die in Hessen nicht dem Jagdrecht unterliegen sollten:
streiche; Wisent, Gamswild, Steinwild, Schneehase, Murmeltier,
Baummarder, Iltis, Hermelin, Mauswiesel, Fischotter,
Seehund, Rebhuhn, Wachtel, Auer-, Birk- und Rackelwild,
Haselwild, Alpenschneehuhn, Säger, Waldschnepfe,
Blässhuhn, Möwen, Haubentaucher, Großtrappe, Graureiher,
Greife, Falken, Kolkrabe

Tierarten, die nicht artunspezifisch dem Jagdrecht unterstellt werden können:
Wildtauben, Wildgänse, Wildenten

§ 19 Jagd mit Fangeräten

- Die Fangjagd ist ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken oder zur Abwehr sehr starker Wildschäden im Feld oder Wald zulässig. Wer die Fangjagd ausübt, ...
- Satz 2: erhalten

§ 23 Sachliche Verbote;

- Neu: Wild durch Futter oder Lockstoffe (Lecksteine, Holzteer) zu kirren

- Neu: Schalenwild bei Nacht abseits von Wildschadensflächen zu jagen
- Neu: Das Aussetzen von nicht im Bundesland Hessen im Bestand bedrohten Wildarten zu jagdlichen Zwecken (z. B. Kanninchen, Fasan, Ente, ...).

§ 26 Grundsätze der Abschussplanung

- Neu: Abs. 2: Grundlage für die Abschussplanung beim Schalenwild außer Reh- (keine Abschussplanung) und Schwarzwild sind forstliche Gutachten zu Wildverbiss und Schälung. Eine Aufnahme scheint alle 3 sinnvoll.
- Die Aufnahmen der forstlichen Gutachten sind nach anerkannten wissenschaftlichen Stichprobenverfahren auf Gemeindeebene zu erheben. Die Ergebnisse der forstlichen Gutachten sind für die Gemeinden, Landkreise, Regierungsbezirke und Hessen zusammen zu fassen und zu veröffentlichen.

§ 26a Verfahren zur Abschussplanung; Abs. 1;

- Neu Satz 1: Der Abschuss ist in Rot-, Dam- und Muffelwildgebieten für drei aufeinander folgende Jagdjahre zu planen.
- Streiche ersatzlos: Abschussplanung für Rehwild
- Für die Abschussplanung sind die Grundeigentümer, in Gemeinschaftlichen Jagdbezirken die Genossenschaften zuständig.

§ 43 Rechtsverordnungen

- Verbot der Fangjagd
- Bestimmung und Einschränkung weiterer Tierarten, die dem Jagdrecht nach §2 Abs.2 BJagdG unterliegen

Verordnung über die Fangjagd

- ersatzlos streichen; Text im Vorschlag zum HJagdG (siehe oben) reicht

Verordnung über die Übertragung von Aufgaben des Jagdwesens nach ...

- §1 Abs.1 ändern in: Den Vereinigungen der Jägerinnen und Jägern können auf Antrag folgende Aufgaben übertragen werden: ...

Verordnung über die Bestimmung weiterer Tierarten, die dem Jagdrecht unterliegen, und über die Änderungen der Jagdzeiten

- § 1 streiche die Arten Rabenkrähe und Elster; wohl auch Mink und Nutria (Verwechslungsgefahr)

VERBAND DER JAGDGENOSSENSCHAFTEN



UND EIGENJAGDBESITZER IN HESSEN E.V.

V.J.E.H. • Postfach 13 29 • 61364 Friedrichsdorf/Taunus

An den
Hessischen Landtag
Herrn Heinrich Heidel
Vorsitzender des Ausschusses für Umwelt, Energie,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Postfach 32 40
65022 Wiesbaden

13. April 2010
VII/238-152 bs-cl

**Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Jagdgesetzes
(Drucksache 18/1638)**

**hier: Anhörung durch den Ausschuss für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und
Verbraucherschutz
Ihr Schreiben vom 23.03.2010**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Heidel,

ich nehme Bezug auf Ihr Schreiben vom 23.03.2010, mit dem Sie uns die Gelegenheit einräumen, zum vorgenannten Gesetzentwurf der SPD-Fraktion Stellung zu nehmen. Hierfür vielen Dank!

Der Verband der Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer in Hessen e.V. vertritt mit seinen 16 Kreisverbänden die Interessen von mehr als 1.400 hessischen Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzern auf über 770.000 Hektar Jagdfläche mit rund 350.000 Grundstückseigentümern.

Vorbemerkung:

Die Frage der Notwendigkeit einer Reform des Jagdrechts und bejahendenfalls ihres Umfangs wurde in einer vom Hessischen Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUELV) mit den beteiligten Kreisen angesprochen und es wurde einhellig die Auffassung vertreten, dass sich das Jagdrecht – also die Regelungen des Bundesjagdgesetzes, des Hessischen Jagdgesetzes und der hierzu ergangenen Verordnungen – in Hessen bewährt haben und keine grundlegenden Änderungen notwendig sind, insbesondere die Grundsätze des Jagdrechtes unbedingt erhalten bleiben sollen.

Es sollte allerdings - nicht zuletzt in Ansehung der teilweise der ambitionierten Gesetzgebungsvorhaben anderer Bundesländer - grundlegend gemeinsam überlegt werden, welche einzelnen Änderungen das Jagdrecht in Hessen weiter verbessern könnten. Das Hessische Jagdgesetz ist zunächst bis zum 31.12.2012 gültig. Dieser Zeitrahmen sollte aus unserer Sicht ausgeschöpft werden, um dann schließlich zu einem Ergebnis zu kommen, das weitere Novellen für einen langen Zeitraum entbehrlich machen.

Der weit überwiegende Teil der Redebeiträge in der ersten Lesung des Gesetzentwurfes in der 28. Sitzung des Hessischen Landtages am 08.12.2009 gehen in genau dieselbe Richtung. Das Protokoll der Sitzung wird Ihnen vorliegen, so dass Zitate entbehrlich erscheinen.

Dennoch soll – da das Gesetzgebungsverfahren nun einmal eingeleitet ist – zu den Vorschlägen der SPD-Fraktion, die im Wesentlichen die Forderungen des Landesjagdverbandes Hessen e.V. aufgreifen (vergleiche hierzu Hessenjäger, Ausgabe September 2009, Seite 6 f.) wie folgt eingegangen:

Zunächst erlauben wir uns, auf unsere gegenüber dem HMUELV im Oktober 2009 in Vorbereitung des vorgenannten Novembertermins abgegebene Stellungnahme hinzuweisen, die wir als **Anlage** zu Ihrer Kenntnis beifügen. Diese Stellungnahme geht allerdings über den Bereich der im vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehenen Änderungen und auch über die im Hessischen Jagdgesetz zu regelnden Tatbestände weit hinaus, so dass wir mit der vorliegenden Stellungnahme konkret zu den von der SPD-Fraktion vorgeschlagenen Änderungen Stellung nehmen möchten, ohne an dieser Stelle weitergehende Änderungsvorschläge aufzugreifen.

1. Artikel 1 – Änderungen des Hessischen Jagdgesetzes

1. Zum vorgesehenen § 26 Abs. 2 HJagdG-E

Ein gemeinsamer Rehwildabschussplan für eine gesamte Hegegemeinschaft führt zu einer Entbürokratisierung auf der Ebene der Abschussplanfestsetzung durch die Untere Jagdbehörde. Sie kann aber auch zu einer Art „Windhundrennen“ bei der Erfüllung des Abschussplanes führen, wenn nicht auf der Ebene der Hegegemeinschaften entsprechende Regelungen zur Verteilung des Abschusses auf die angeschlossenen Reviere stattfindet und eine Kontrolle und Durchsetzung dieser Aufteilung durch die Hegegemeinschaft erfolgen kann. Es müssten also die Hegegemeinschaften in die Lage versetzt werden, die Einhaltung der von ihr zu beschließenden Verteilungskriterien durchzusetzen. In der Praxis hat es sich häufig als schwierig erwiesen, Beschlüsse der Hegegemeinschaften auch umzusetzen. Die vorgesehene Regelung würde im Ergebnis eine Entlastung und Entmachtung der Jagdbehörde mit spiegelbildlicher Belastung und Stärkung der Position der Hegegemeinschaft bewirken.

Sie darf aber nicht dazu führen, Rehwildabschüsse aus völlig unterschiedlichen Lebensräumen zusammen zu addieren oder gegeneinander aufzurechnen, wie dies gelegentlich bei Hegegemeinschaften überschreitenden staatlichen Jagden auf Forstamtsebene geschehen soll. Ein solches Vorgehen widerspräche dem Grundgedanken einer Hegegemeinschaft als einem abgegrenzten Lebensraum des Wildes, der jagdlich gemeinsam zu betrachten ist.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass grundsätzlich ein gemeinsamer Abschussplan für das Rehwild auf Hegegemeinschaftsebene sinnvoll erscheint, sofern die Gefahr gebannt wird, dass einzelne Jagdrechtsinhaber ihren Rehwildbestand unter Hinweis auf das Kontingent der Hegegemeinschaft ausmerzen.

2. Zum vorgesehenen § 26 b Abs. 4 HJagdG-E

Die vorgeschlagene Regelung steht in Widerspruch zu der Tendenz, die der zuvor behandelte § 26 Abs. 2 des Entwurfes vorsieht. Es würde ein Mehr an Bürokratie bedeuten und faktisch zu einer Ausweitung der Rot-, Dam- und Muffelwildgebiete führen. Die vom Hessischen Jagdverband übernommene Argumentation, wonach ein Austausch zwischen den Rotwildpopulationen durch die derzeitige Regelung des § 26 b HJagdG unterbunden wird, ist nicht erkennbar.

Wir sprechen uns gegen die vorgeschlagene Änderung aus.

Die Regelung des § 27 Bundesjagdgesetz reicht nicht aus, Wildschäden adäquat zu verhüten. Diese Regelung greift nämlich erst dann ein, wenn es schon zu spät ist und exorbitante Wildschäden entstanden und weitere zu befürchten sind. Im Interesse der Grundeigentümer sollte es daher bei der bisherigen Regelung verbleiben.

3. Zum vorgesehenen § 27 Abs. 6 HJagdG-E

Das Überschreiten der Jagdbezirksgränze mit der Schusswaffe stellt einen erheblichen Eingriff in das nachbarschaftliche Jagdausübungsrecht und damit des Eigentumsrechtes dar. Mit der beabsichtigten Neufassung des Absatzes 6 erfolgt eine erhebliche Erweiterung der Rechte der Hegegemeinschaften und der Landesvereinigung der Jäger.

Der für die Änderung als Grund angeführte Tierschutz wird von unserem Verband und unseren Mitgliedern anerkannt und gelebt. Es ist auch richtig, dass jagdrechtlich sicherzustellen ist, dass eine qualifizierte Nachsuche verletzter Wildtiere über Revier- beziehungsweise Hegegemeinschaftsgrenzen hinaus erfolgen kann und muss. Weshalb die Befugnis der Benennung der anerkannten Schweißhundeführer allerdings aus den Händen der kompetenten Jagdbehörden in die der Hegegemeinschaft und schließlich der Landesvereinigungen der Jäger gelegt werden soll, erschließt sich aus sachlichen Gründen nicht. Es sollte zumindest insoweit bei der bisherigen Regelung und Praxis bleiben.

Darüber hinaus sind die Rechte der tangierten Jagdrechtsinhaber zu schützen. Weshalb also auf die Sätze 2 bis 4 des bisherigen Absatzes 6 verzichtet werden soll, ist nicht ersichtlich. Die dortigen Regelungen, wonach das Stück Wild zwar zu versorgen ist, es aber nicht fortgeschafft werden darf und der Jagdausübungsberechtigte in dessen Jagdbezirk die Nachsuche stattgefunden hat und in dem schließlich das Stück endgültig zur Strecke gekommen ist, nicht mehr benachrichtigt werden soll, ist unerfindlich. Diese an und für sich selbstverständlichen Regelungen sollten nach wie vor im Gesetz verankert bleiben.

4. Zum vorgesehenen § 30 Abs. 2 HJagdG-E

Auch diese Regelung stellt eine Maßnahme zur Entbürokratisierung dar, hier allerdings ohne den Jagdbehörden die notwendigen Handlungsmöglichkeiten zu nehmen. Diese Regelung erscheint als sachgerecht und wird von uns begrüßt.

5. Zum vorgesehenen § 43 Nr. 3 HJagdG-E

Die vorgeschlagene Regelung ermöglicht es, in Hessen notwendige Ausweitungen der Jagdzeiten vorzunehmen. Sie wird aus diesem Grunde begrüßt.

II. Artikel 2 - Änderungen der Verordnung über die Wildfütterung

Die in § 1 der Verordnung vorgesehene Streichung des Satzteils „(mit nicht mehr als 30 % Anteil von Obstrestersilagen)“ führt ebenso wie die Streichung der Wörter „mit Raufutter kombiniert“ in dessen

Satz 2 zu einer Erweiterung der Fütterungsmöglichkeiten. Gleiches gilt für die Änderung des § 2 Absatz 2 in der vorgesehenen Weise.

Die Fütterung sollte insgesamt restriktiv erfolgen, und nur dort, wo sie unbedingt notwendig ist. Beim Schwarzwild ist die Entbürokratisierung der Anlage von Kirrungen zu begrüßen. Es muss allerdings sichergestellt werden, dass den Jagdbehörden nach wie vor die Möglichkeit der Befristung und der Auflagen eingeräumt wird. Auch die Möglichkeit, die § 2 Absatz 2 Satz 2 vorsieht – nämlich dass Sachkundige und die Hegegemeinschaften Vorschläge für abgestimmte Kirrungskonzepte unterbreiten können - sollte in der Verordnung erhalten bleiben. Es ist unbedingt darauf hinzuwirken, dass Kirrungen und Fütterungen nicht missbraucht werden. Letzteres ist allerdings weniger ein Problem der rechtlichen Grundlagen als eines der Kontrollen und Ahndung.

III. Artikel 3 und 4 – Zuständigkeitsvorbehalt und Inkrafttreten

Die Regelungen sind nicht zu beanstanden.

Fazit

Die geplanten Änderungen sind von einer Ausweitung der Rechte der Hegegemeinschaften, der Verbände der Jägerschaft und schließlich der einzelnen Jäger und einer gleichzeitigen Entmachtung der Jagdbehörden geprägt. Dieser Ansatz ist verfehlt. Die staatliche Kontrolle insbesondere bei der wichtigen Frage der Populationsregulierung – durch Abschuss und Fütterung – muss zumindest in letzter Instanz in staatlichen Händen verbleiben.

Bürokratie und Bürgerbevormundung ist dort, wo sie zum Selbstzweck verkommen, abzuschaffen. Dort aber wo staatliche Regelung und Kontrolle notwendig ist, weil es gilt, unterschiedlichste Interessen zusammen zu führen, dürfen sie nicht abgeschafft werden.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Argumente und verbleiben

mit freundlichen Grüßen



Björn Schöbel
Geschäftsführer

VERBAND DER JAGDGENOSSENSCHAFTEN



UND EIGENJAGDBESITZER IN HESSEN E.V.

V.J.E.H. • Postfach 13 29 • 61364 Friedrichsdorf/Taunus

An das
Hessische Ministerium für Umwelt, Energie,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Oberste Jagdbehörde
Mainzer Straße 80
65189 Wiesbaden

29. Oktober 2009

Hessisches Jagdgesetz

hier: Ihre Einladung zum Arbeitsgespräch zum jagdrechtlichen Änderungsbedarf

Sehr geehrter Herr Wilke,

wir danken für die Einladung zum Arbeitsgespräch am 18.11.2009 in Ihrem Hause. Ihr Einverständnis vorausgesetzt begleitet mich mein Geschäftsführer, Herr Björn Schöbel, zu diesem Termin.

Unser Verband begrüßt ausdrücklich die in den Wahlprogrammen der Koalitionspartner der aktuellen Landesregierung dargelegte Auffassung, dass sich das Hessische Jagdgesetz bewährt hat und kein Anlass zur Änderung über bewehrte Strukturen ansteht. Insbesondere die Forderung der CDU danach, an den Lebensraum angepasste Schalenwildbestände herbeizuführen sowie die strikte Trennung von Wald- und Feldjagden aufzuheben und Neuzuschnitte der Reviergrenzen vorzunehmen, erscheinen aus unserer Sicht überfällig und sollten durch erweiterte gesetzliche Möglichkeiten forciert werden.

I.

Wir dürfen zunächst auf unsere Forderungen zur Landtagswahl 2008 verweisen, die uneingeschränkt weiter gelten:

1. Um die in letzten Jahren vermehrt entstehenden **Schäden auf landwirtschaftlichen Kulturen durch Dachse, Tauben, Krähen, Schwäne, Kormorane und Gänse** zu verringern beziehungsweise gänzlich zu vermeiden, ist es notwendig, dass entweder die Jagdzeitenverordnung hinsichtlich der Bejagung der vorbezeichneten Schadwildarten entsprechend ausgeweitet wird oder wie in Nordrhein-Westfalen im Rahmen von Allgemeinverfügungen für bestimmte Brennpunkte der Schäden die Jagdzeitenbeschränkungen aufgehoben werden. Entsprechend ähnliche flexible Regelungen finden sich in den Jagdzeitenverordnungen der Länder Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern.
2. Wichtige Forderung ist es, dass das Bundesjagdgesetz in seiner jetzigen Form in die gesetzliche Regelungsmaterie der nunmehr geltenden konkurrierenden Gesetzgebung überführt wird und insbesondere auf Landesebene **die bisherigen Regelungen hinsichtlich der Jagdgenossenschaften und des Wildschadensersatzes nicht negativ zu Lasten der Jagdrechtsinhaber verändert werden.** Jedwede Änderung hinsichtlich von

Bewirtschaftungsauflagen für Landwirte um Wildschäden ersetzt zu bekommen oder generelle anteilmäßige Beteiligung von Landwirten und Jagdgenossenschaften an den in Kulturen entstandenen Schäden, sind abzulehnen. Mit der Pacht des Jagdausübungsrechtes hat es im wesentlichen der Jäger in der Hand die Wildbestände so zu regulieren, dass übermäßige Wildschäden nicht entstehen. Daher ist es nicht gerechtfertigt den Wildschadensersatz auf die Jagdgenossenschaften oder Landwirte zu verlagern.

3. Das **Nachtjagdverbot auf Rotwild** erschwert die Jagd auf das Rotwild in den meisten durch die Feldflur gekennzeichneten gemeinschaftlichen Jagdbezirken. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die auch den Jagdpachtpreis bestimmende Nachtjagdmöglichkeit auf Rotwild in den gemeinschaftlichen Jagdrevieren erhalten bleibt.
4. Zur Aufwertung der gemeinschaftlichen Jagdbezirke ist es erforderlich, dass entsprechende **Waldanteile der angrenzenden staatlichen Eigenjagden den gemeinschaftlichen Jagdbezirken angegliedert werden**. Mindestens jedoch muss den Jagdpächtern der angrenzenden gemeinschaftlichen Jagdbezirke ermöglicht werden solche Teile bevorzugt anzupachten.
5. Die Mindestgröße für staatliche Eigenjagdbezirke ist ebenso wie bei gemeinschaftlichen Jagdbezirken auf die Mindestgröße von 200 Hektar anzuheben. Es ist nicht ersichtlich, warum die Gründe der Hege und langfristigen Bewirtschaftung, welche bei gemeinschaftlichen Jagdbezirken gelten, nicht auch bei Eigenjagdbezirken gelten sollen. Darüber hinaus hätte dies eine marktregulierende Wirkung, so dass gemeinschaftliche Jagdbezirke nicht zu Schleuderpreisen verpachtet werden müssten. Dies würde letztlich auch der Allgemeinheit zugute kommen, da die Erträge der Jagdverpachtung in gemeinschaftlichen Jagdbezirken in weiten Teilen zum Erhalt der Kulturlandschaft und für kulturelle und soziale Projekte im ländlichen Raum verwendet werden.
6. Es ist nach wie vor unsere Forderung die **Jagdsteuer** abzuschaffen. Es ist nicht nachvollziehbar, dass die aktive Naturschutzarbeit die Jäger und Jagdgenossen tagtäglich ohne Kosten für die Allgemeinheit leisten, mit dieser „Strafsteuer“ belastet werden. Andere Bundesländer – jüngst Nordrhein-Westfalen - gehen insoweit mit gutem Beispiel voran und schaffen die Jagdsteuer auf Landesebene ab.
7. Vermehrt stellt sich die Straßenbauverwaltung auf den Standpunkt, dass Wildwarnreflektoren an den Straßenrändern wie z.B. Alustreifen oder Katzenaugen aus Gründen der Verkehrssicherheit nicht angebracht werden dürfen. Wir fordern, dass eine gesetzliche Verankerung der Installation von **Wildwarneinrichtung** stattfindet. Es ist unstrittig, dass durch Wildunfälle jährlich unzählige, teils schwere Verletzungen, bei Verkehrsteilnehmern hervorgerufen werden. Das durch solche, Unfälle verhindernde, Wildwarneinrichtungen hingegen Unfälle passiert sind, ist reine Spekulation.
8. In den letzten Jahren hat es sich zunehmend eingestellt, dass sich der **Freizeitdruck** in den Jagdbezirken nicht nur tagsüber einstellt, sondern vermehrt durch Nachtwanderungen mit Grubenlampen durch Wald und Flur gezogen wird. Dies beeinträchtigt die ohnehin durch die ausgeprägte Freizeitnutzung gestresste Tierwelt besonders stark. Wir fordern daher ein **Betretungsverbot zur Freizeitnutzung des Waldes** für den Zeitraum von 1,5 Stunden nach Sonnenuntergang bis 1,5 Stunden vor Sonnenaufgang im hessischen Waldgesetz zu verankern.

9. Aufgrund der zunehmenden **Verunreinigung landwirtschaftlicher Futterflächen** - vornehmlich in Ballungsgebieten - durch von freilaufenden Hunden hinterlassene Exkremamente, fordern wir zum Schutz ordnungsgemäßer Landwirtschaft und Jagd ein Verbot dieser Praktiken durch Aufnahme als Verbot im hessischen Feld- und Forstschutzgesetz.

Teilweise betreffen die Forderungen auch außerhalb des Landesjagdgesetzes liegende Regelungsgegenstände. Es sollte aber diskutiert werden, ob diese im Zuge eines Gesetzgebungsverfahrens – etwa in einem Artikelgesetz – aufgrund der Sachnähe mitgeregelt werden.

II.

Darüber hinaus sollte es Ziel der Jagdpolitik sein, die Jagd einem möglichst großen Personenkreis zu öffnen und gleichzeitig Hürden und Hemmnisse zu beseitigen.

1. Verfassungsrang der Bindung des Jagdrechtes an das Grundeigentum

Die Bemühungen der Jagdgenossen, im Rahmen der Föderalismusreform auf Bundesebene dem Jagdrecht Verfassungsrang zu verleihen und im Grundgesetz das Reviersystem und die Pflichtmitgliedschaft in der Jagdgenossenschaft festzuschreiben haben nicht das notwendige Gehör gefunden. Angesichts der zunehmenden Angriffe auf das Jagdrecht sollte dieses unter den besonderen Schutz der Hessischen Verfassung gestellt werden, um auch zukünftig die ordnungsgemäße Jagdausübung gewährleisten zu können.

2. Zuschnitt von Jagdbezirken

Eine Möglichkeit, die sich beispielsweise in Niedersachsen bewährt hat, ist die der Abrundung von Jagdbezirken durch Vertrag. Dabei sollte den Beteiligten ein weiter Ausübungsspielraum eingeräumt werden. Gleichzeitig sollten die Entscheidungen, die dann getroffen werden, im Interesse einer lang anhaltenden Bewirtschaftungssicherheit auch dauernden Charakter erhalten.

In der Praxis besteht vielfach der Wunsch von Jagdgenossenschaften, die Grenzverläufe anzupassen, zu verbessern und dadurch eine noch bessere Jagdausübung zu gewährleisten. Diese Möglichkeit sollte gesetzlich eingeräumt werden.

3. Verpachtungsvoraussetzungen für ausländische Jäger

Die Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer als Verpächter von Jagdrevieren sind daran interessiert, einen möglichst breiten Adressaten- beziehungsweise Nachfragerkreis zu erreichen. Hierzu zählen neben den inländischen pachtfähigen Jagdscheininhabern auch Jäger aus dem Ausland. Soweit die übrigen Voraussetzungen vorliegen, können auch ausländische Jäger in Deutschland Reviere pachten. Näheres ist derzeit in § 15 Absatz 6 BJagdG in Verbindung mit § 15 Absatz 2 und 3 HJagdG in Verbindung mit dem entsprechenden Erlass Ihres Ministeriums geregelt. Zunächst muss die Vergleichbarkeit der Jägerprüfung im Ausland mit der deutschen Jägerprüfung festgestellt werden und die in Hessen anerkannt werden. Darüber hinaus wird gefordert, dass auch der ausländische Jagdpächter 3 deutsche Jahresjagdscheine gelöst hat. Diese Voraussetzung erscheint dann als überflüssig, wenn der ausländische Jagdschein (bzw. dessen Erwerb) in Deutschland anerkannt wird und der potentielle Jagdpächter mindestens 3 ausländische Jahresjagdscheine gelöst hat.

4. Zukunft der Kirrungen in Hessen

Die Frage der Zulässigkeit, Notwendigkeit und Gebotenheit von Kirrungen wird immer wieder in Frage gestellt. Der VJEH ist der Auffassung, dass Kirrungen grundsätzlich notwendig sind, um die

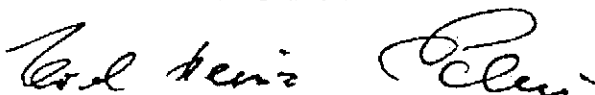
Möglichkeiten der Jäger, Strecke beim Schwarzwild zu machen und die Bestände dadurch zu reduzieren, zu erweitern. Wichtig ist aus unserer Sicht, dass die Kirrungen nicht zu Fütterungen verkommen. Solange die derzeitige Rechtslage in Hessen allerdings eingehalten wird, sehen wir in der KIRRUNG ein probates Mittel. Dort, wo die Vorschriften nicht eingehalten werden und das Schwarzwild gemästet wird, muss das heute schon geltende Recht durchgesetzt werden! Entsprechende von Ihrem Ministerium bereits angekündigte stärkere Kontrollen der Kirrungen würden dabei sehr helfen.

5. Reduzierung von Wildschäden, hier insbesondere Schwarzwildbejagung

Wenn der Landesjagdverband Hessen e.V. anregt, vor dem Hintergrund der notwendigen Schwarzwildbejagung die Möglichkeit einzuräumen, dass Jagdgäste auch ohne Jagderlaubnisschein die Jagd im Revier auszuüben, kann dies zu einer Schwächung der Interessen der Jagdrechtsinhaber vertretenden Jagdgenossenschaft sowie des seine Jagd verpachtenden Eigenjagdbesitzers darstellen, die es zu vermeiden gilt. Dem Eigenjagdbesitzer oder der Jagdgenossenschaft würde dadurch die Möglichkeit genommen, Einfluss darauf auszuüben, wer in seinem/ihrem Revier die Jagd ausübt. Die Beteiligung Dritter an der Jagd wird unter der geltenden Rechtslage ausreichend durch die Möglichkeit der Erteilung von Jagderlaubnisscheinen gewährleistet. Die Jagderlaubnisscheine können auch in großer Zahl so ausgestellt werden, dass kurzfristig Gesellschaftsjagden angesetzt werden können, auch wenn der jagdausübungsberechtigte Jagdpächter nicht „greifbar“ ist. Es besteht kein Änderungsbedarf.

Wir sehen dem ersten Gespräch zur Frage des Änderungsbedarfes im Jagdrecht mit Spannung entgegen und würden uns freuen, vorab auch die von der Obersten Jagdbehörde für notwendig erachteten Regelungsinhalte zur Kenntnis gebracht zu bekommen, um diese in dem Termin dann auch diskutieren zu können.

Mit freundlichen Grüßen



Karl-Heinz Scheu
Vorsitzender

Taunusstraße 151 • 61381 Friedrichsdorf/Taunus • Telefon: 06172 – 71 06 137 • Telefax: 06172 – 71 06 10

E-Mail: b.schoebel@agrinet.de • Internet: www.agrinet.de/vjeh
Konto-Nr.: 20 699 • DZ-Bank Frankfurt • BLZ: 500 600 00

Stoll, Martina (HLT)

Von: Thaumüller, Karl-Heinz (HLT)
Gesendet: Mittwoch, 14. April 2010 14:30
An: Stoll, Martina (HLT)
Betreff: WG: Anhörung zum Gesetzentwurf der fraktion der SPD für ein Gesetz zur Änderung des Hess. Jagdgesetzes - Drucks. 18/1638 -

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Rupp, Hans-Jürgen (Forst)
Gesendet: Mittwoch, 14. April 2010 12:04
An: Thaumüller, Karl-Heinz (HLT)
Cc: 'm.stoll@ltg.de'
Betreff: Anhörung zum Gesetzentwurf der fraktion der SPD für ein Gesetz zur Änderung des Hess. Jagdgesetzes - Drucks. 18/1638 -

Sehr geehrter Herr Thaumüller,

zu dem mir vorliegendem Gesetzentwurf nehme ich wie folgt Stellung:

Zu Artikel 1/Nr.1 - Die Festsetzung eines gemeinsamen Abschussplanes für das Rehwild auf der Grundlage des Vorschlages der HG wird grundsätzlich befürwortet. Die Quotierung auf die Reviere (Mindestabschuss)

kann dann innerhalb der HG nach den bisher nachhaltig getätigten Abschüssen bzw. - soweit diese in Zukunft überhaupt noch erhoben wird - der vorhandenen Verbißschäden in

Eigenverantwortung erfolgen.

Die Kriterien sind ausreichend im Erlaß zur Schalenwildbewirtschaftung (Richtlinie für die Hege und Bejagung des Schalenwildes in Hessen - J 40) geregelt.

Allerdings sollte die Überschreitungsmöglichkeit von 30% kraft Gesetzes **grundsätzlich** für jeden Jagdausübungsberechtigten möglich sein.

Zu Artikel 1/Nr.2 - Die Herausnahme der 1-4-jährigen jungen Hirsche, die an erster Stelle als Träger des erwünschten genetischen Austausches fungieren, wird begrüßt. Deren Bejagungsmöglichkeit

verleitet zur Schonung des weiblichen Wildes und fördert damit die weitere Ausbreitung der entsprechenden Wildart.

An anderen Stellen werden Mio von € für Querungsmöglichkeiten über Trassen aller Art verausgabt, während mit dem Abschuss junger, wandernder Hirsche der zum Nulltarif zu

habende genetische Austausch unterbunden wird. In Ausnahmefällen greift nach wie vor § 27 BJG.

Zu Artikel 1/Nr.3 - Die Delegation der Bestimmung von anerkannten Schweißhundführern weg von der zuständigen UJB auf die Hegegemeinschaften stärkt das Selbstverwaltungsrecht und die

Eigenverantwortung der HG'en und wird von daher begrüßt.

Zu Artikel 1/Nr.4 - Ablenkungsfütterungen für Schwarzwild als Ausnahmefall (m.E. ganz entbehrlich) sollten eigentlich einem Genehmigungsvorbehalt unterliegen.

Die Fütterung zwecks Bejagung (Kirmung) kann ohne Probleme über eine Anzeigepflicht geregelt werden und spart Verwaltungsaufwand.

Zu Artikel 2/VO über die Wildfütterung - Anstatt der bisherigen generellen Fütterungsmöglichkeit in der Zeit vom 1.1. - 30.4. eines Jahres sollte das Ausbringen von Futtergaben als Erhaltungsfutter

auf "echte Notzeiten" beschränkt werden, die u.U. behördlich festzustellen sind.

Um mißbräuchlicher Fütterung vorzubeugen - die u. U. die Erfüllung von Abschussplänen be- oder

verhindert sowie Schäl-und Verbißschäden induzieren kann - sollte die Fütterung

ausschließlich auf die Vorlage von Heu beschränkt werden. Das Wild entscheidet dann selbst, wann Notzeit ist.

Im hiesigen Forstamt Romrod wird in der Regiejagd seit Anfang der 90er Jahre grundsätzlich auf die Fütterung des Schalenwildes im Winterhalbjahr verzichtet.

Soviel aus der örtlichen Sicht des "Nördlichen Vogelsberges" !

Mit freundlichen Grüßen nach Wiesbaden

Hans-Jürgen Rupp

Vors. und Rotwilsachkundiger in der Rotwild-HG "Nördlicher Vogelsberg"

Mit freundlichen Grüßen

Hans-Jürgen Rupp

HESSEN-FORST

Forstamt Romrod

Tel: 06636 - 91793 11

Fax: 06636 - 91793 20

Mobil: 0160 74 11 436

E-Mail: hans-juergen.rupp@forst.hessen.de

Zeller Str. 14

36329 Romrod



LANDESJAGDVERBAND Hessen e.V.

Im Deutschen Jagdschutzverband
Landesvereinigung der Jäger
-gesetzlich anerkannter Naturschutzverband-

DER PRÄSIDENT

Landesjagdverband Hessen e.V. • Postfach 16 05 • 61216 Bad Nauheim

Hessischer Landtag
Postfach 32 40

65022 Wiesbaden

per E-Mail: K.Thaumuller@ltg.hessen.de

61231 Bad Nauheim
Am Römerkastell 9

Postanschrift:
61216 Bad Nauheim
Postfach 16 05

☎ (0 60 32) 20 08 + 20 09 + 93 61-0
☎ Fax: (0 60 32) 42 55

Az.:
Mi/Tü

Datum
14.04.2010

Schreiben vom 23.03.2010 - Az.: TA 23

Anhörung durch den Ausschuss für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Hessischen Landtags zu dem

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Jagdgesetzes – Drucks 18/1638

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu dem o.g. Entwurf zur Änderung des Hessischen Jagdgesetzes.

Der Gesetzentwurf der Fraktion der SPD wird von uns uneingeschränkt begrüßt, da er an den bewährten Strukturen und an den im Bundesjagdgesetz und Hessischen Jagdgesetz verankerten Eckpunkten nichts ändert, aber einer Verbesserung der Jagdpraxis, der Verwaltungsvereinfachung sowie dem Abbau der Bürokratie dient.

Der Gesetzentwurf beruht auf den Aussagen und Zusagen der Parteien auf die LJV-Wahlprüfsteine zur Landtagswahl und den mit den Fraktionen geführten Gesprächen und sollte daher parteiübergreifend, gegebenenfalls mit einigen kleineren von uns vorgeschlagenen Ergänzungen, so vom Hessischen Landtag beschlossen werden.

Die Tatsache, dass das Hessische Jagdgesetz bis Ende 2012 befristet ist, bedeutet nicht, dass man es vorher nicht ändern kann. Sinn der Befristung ist, Gesetze alle 5 Jahre zu evaluieren und gegebenenfalls von „Altlasten“ zu befreien, nicht jedoch notwendige Änderungen vorzeitig zu verhindern.

Nachdem die Änderungsvorschläge parteiübergreifend weitgehend positiv gesehen werden und auch in dem Arbeitsgespräch mit den betroffenen Verbänden am 18. November 2009 im Hessischen Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz grundsätzlich Zustimmung gefunden haben, würde es auf großes Unverständnis bei der hessischen Jägerschaft stoßen, wenn die Vorschläge zur Änderung des Hessischen Jagdgesetzes und die daraus folgenden Änderungen der entsprechenden Verordnungen erneut auf die lange Bank geschoben würden und anschließend im Wahlkampf untergingen. Wir halten daher zum jetzigen Zeitpunkt eine entsprechende, noch weitgehend unumstrittene, Jagdgesetzänderung für richtig.

Die im Gesetzentwurf vorgeschlagenen Änderungen finden unsere volle Zustimmung. Bei der Änderung der Verordnung über die Wildfütterung in Artikel 2 des Gesetzentwurfs schlagen wir folgende Ergänzung vor:

§ 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Die Anzahl der Kirrstellen wird auf eine Kirrstelle pro Jagdbezirk begrenzt. In Jagdbezirken mit über 100 ha Waldfläche kann pro angebrochene 100 ha Waldfläche eine weitere Kirrstelle eingerichtet werden. Abweichend hiervon wird in Rotwildgebieten die Zahl der Kirrstellen auf eine Kirrstelle pro angebrochene 250 ha Waldfläche begrenzt. In Rotwildgebieten sollen die Kirrstellen einen ausreichenden Abstand zu den Äsungsflächen des Rotwildes haben (zur Vermeidung von Störungen des Rotwildes bei der Schwarzwildbejagung an den Kirrstellen). Die Futtermenge wird auf den Zugriff von 1 kg/Tag und KIRRUNG beschränkt; dies gilt entsprechend auch für die Ausbringung in Rolltonnen, in Pendelfutterautomaten oder Ähnlichem.

Der Absatz 3 wird Absatz 4.

In § 5 Nr. 2 werden die Worte „Abs. 1 oder 3“ gestrichen.

§ 5 Nr. 3 wird gestrichen. Die Nr. 4 - 6 werden Nr. 3 – 5.“

Begründung

Die vorgeschlagene Ergänzung entspricht weitgehend der bisherigen Regelung in Ziff. 2 des Sammelerlasses zum Hessischen Jagdgesetz vom 23.12.2005 (StAnz. 2006, S. 238), so dass sich an der bisher geltenden Praxis der KIRRUNG wenig ändert. Durch die Regelung in einer Verordnung werden die Bestimmungen für jeden Jagdausübungsberechtigten jedoch verbindlich ohne dass es noch einer Verfügung durch die Jagdbehörden bedarf.

Darüber hinaus schlagen wir folgende Änderungen vor:

1.) Schwarzwildbejagung

Bei Abwesenheit des/der Jagdausübungsberechtigten (z.B. auswärtiger Jagdpächter) oder wenn kein Jagdschutzberechtigter (=bestätigter Jagdaufseher nach § 25 BJagdG) vorhanden ist, sollte die Möglichkeit bestehen, auch kurzfristig von Jagdausübungsberechtigten (Jagdpächter, Eigenjagdbesitzer) bestellte zuverlässige Jäger mit der Begleitung von Jagdgästen und der Durchführung von Gesellschaftsjagden zu beauftragen. Solche zuverlässigen Jäger sind in fast allen Revieren vorhanden. Sie besitzen zwar i.d.R. einen Jagderlaubnisschein, können im Revier jagen und erledigen die Revierarbeiten, sie sind jedoch jagdrechtlich als Jagdgäste anzusehen und dürfen daher selbst keine anderen Jagdgäste begleiten. Dadurch kommt es vielfach zu der Situation, dass zu Schaden gehendes Schwarzwild in Maisfeldern nicht entsprechend bejagt werden kann. Auch wäre es wünschenswert kurzfristig im Revier vorhandene Schwarzwildrotten bei Mondschein oder an Dickungen im Rahmen einer gemeinsamen Ansitz- bzw. Gesellschaftsjagd bejagen zu können.

Die in § 31 Abs. 1 HJagdG genannten „Jagdaufseher sind nicht „Jagdschutzberechtigte“ i.S. von § 12 Abs. 4 HJagdG. Die derzeitige Formulierung in § 31 HJagdG ist unklar und hat in der Vergangenheit zu Missverständnissen und z.T. erheblichem Schriftverkehr mit Jagdbehörden geführt.

Auch nach Auffassung der Obersten Jagdbehörde sollte eine entsprechende Klarstellung im Gesetz erfolgen.

Wir schlagen daher folgende Änderungen vor:

§ 12 Abs. 4 HJagdG:

„Soweit Jagdgäste die Jagd ohne Begleitung von Jagdausübungsberechtigten, von ihren beauftragten Jagdschutzberechtigten oder nach § 31 Abs. 1 bestellten Jägern ausüben,

haben sie einen auf sie ausgestellten Jagderlaubnisschein bei sich zu führen und auf Verlangen vorzuzeigen!“

§ 31 HJagdG:

Überschrift: *„Bestellte Jäger, Jagdschutzberechtigte, Berufsjäger“*

Abs. 1: *„Jagdausübungsberechtigte können volljährige, zuverlässige Jäger bestellen, die bei Abwesenheit der Jagdausübungsberechtigten insbesondere unaufschiebbare Maßnahmen bei der Versorgung von krankem, verletztem oder verendetem Wild durchzuführen haben und Jagdgäste begleiten (§ 12 Abs. 4) können. Die Bestellung muss schriftlich erfolgen und ist bei der Ausübung der übertragenen Aufgaben mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.“*

Abs. 2 wird Abs. 3

Neuer Abs. 2 Satz 1: *„Die Bestellung von Jagdaufsehern nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Bundesjagdgesetz bedarf der Bestätigung durch die Jagdbehörde.“*

Satz 2 bleibt wie bisher

Abs. 4 und 5 bleiben wie bisher

2.) Ausbildung und Prüfung von Jagdgebrauchshunden

Das Jagdgesetz verpflichtet in § 28 Abs. 1 HJagdG bei der Jagd brauchbare Jagdhunde zu verwenden. Dieser Pflicht kann die Jägerschaft nur nachkommen, wenn sie Hunde auch entsprechend ausbilden und prüfen kann. Nachdem die Regelung in § 1 BJagdG zur Jagdausübung die Jagdhundeausbildung und –prüfung nicht ausdrücklich erwähnt, ist in der Rechtsprechung umstritten, ob die Hundeausbildung und –prüfung im Rahmen waidgerechter Jagdausübung erfolgt oder nicht.

Es wäre daher wünschenswert, wenn eine Klarstellung im HJagd G erfolgt, wie dies beispielsweise im Niedersächsischen Jagdgesetz (§ 4 Abs. 4) oder im Waffengesetz (§ 13 Abs. 6) bereits entsprechend geregelt ist.

Hierzu schlagen wir vor:

§ 28 HJagdG wird durch folgenden Absatz 3 ergänzt:

„Außerhalb befriedeter Bezirke ist die Ausbildung von Jagdhunden zur Ablegung von Gebrauchs-, Brauchbarkeits- und Zuchtprüfungen Jagdausübung. Entsprechendes gilt für die Prüfung.“

3.) Jagd- und Schonzeiten

Nach Änderung des § 43 Nr. 3 HJagdG sollten die Jagdzeiten für folgende Wildarten neu festgelegt werden:

Der **Dachs** hatte unter der Begasung von Fuchsbauten, zur Bekämpfung der Tollwut bis in die 70er Jahre gelitten. Von 1969 bis 1985 wurde der Dachs daher in Hessen unter ganzjährige Schonung gestellt. In der Schonzeit hatte sich der Dachs bis 1985 aber nur unwesentlich in seinem Bestand erholt. Wegen der Verbesserung seiner Nahrungsgrundlagen (Maisanbau) hat sich die Dachspopulation trotz Wiedereinführung einer Jagdzeit seit 1985 vervielfacht. Wurden 1985 lediglich ca. 500 Dachse in Hessen erlegt, ist die Strecke mittlerweile auf über 4.000 jährlich angestiegen. Dies zeigt, dass die seit Jahren bestehende kurze Jagdzeit nicht ausreichend ist und ein weiterer Anstieg von Dachsschäden auf landwirtschaftlichen Kulturen zu befürchten ist.

Die derzeitige Jagdzeit für **Ringeltauben** vom 01.11. bis 20.02. ist zur Schadensabwehr in landwirtschaftlichen Kulturen ungeeignet, da diese zu Zeiten der

Schadensverursachung nicht bejagt werden dürfen. Die derzeitige kurze Jagdzeit beruht auf den langen Brutzeiten dieser Wildart und ist durch Vorschriften der EU bedingt. Ausnahmen sind nur zur Schadensabwehr und auf nicht brütende Tauben möglich. Alt- und Jungtauben sind aufgrund der vorhandenen bzw. fehlenden Halsringe gut zu unterscheiden.

Grau- und Kanadagänse verursachen ebenfalls z.T. erhebliche Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen und sollten daher in Hessen, wie auf Bundesebene, bis Mitte Januar bejagt werden dürfen. In der Zeit von 01.08. bis 31.10. könnte gegebenenfalls in Rastgebieten seltener Zugvögel regional die Bejagung eingeschränkt werden.

Höckerschwäne und Waldschnepfen haben nach der Bundesjagdzeitenverordnung eine Jagdzeit. Nach der Rechtsprechung (OVG SH 12.08.2004, JE VI Nr. 62; VG Berlin 27.03.2008, JE I Nr. 107) können die Länder die vom Bund festgesetzten Jagdzeiten nicht ohne besondere Gründe abkürzen oder aufheben. Die „besonderen Gründe“ müssen landesspezifischer Natur sein. Solche Gründe sind bei diesen Wildarten in Hessen nicht ersichtlich. Es ist daher auch in Hessen die vorgegebene Bundesjagdzeit festzusetzen.

Für die **Nilgans** ist seit langem die Aufnahme ins Jagdrecht zugesagt. Die Nilgans hat sich in Hessen stark vermehrt und muss als Neozoon, die andere heimische Wasservogelarten verdrängt bzw. in ihren Habitaten schädigt, bejagt werden können. Dabei spielt es keine Rolle, ob es sich bei der Nilgans um eine Gänse- oder Entenart handelt.

Die Verlängerung, Abkürzung oder Aufhebung von Jagdzeiten für andere Wildarten wird von uns derzeit abgelehnt. Insbesondere eine Verlängerung der Jagdzeit für **Rehböcke** über die festgesetzte Bundesjagdzeit hinaus ist in Hessen nicht zulässig, da landesspezifische Gründe hierfür fehlen. Eine effektivere Bejagung des Rehwildes im Winter ist kein solcher Grund. Die Verlängerung der Jagdzeit auf Rehböcke ist auch schon deshalb nicht notwendig, da der behördlich festgesetzte Abschussplan für diese bisher immer bis Oktober eines jeden Jahres erfüllt wird.

Wir schlagen daher folgenden neuen Artikel 3 des Gesetzentwurfs vor:

„Änderung der Verordnung über die Bestimmung weiterer Tierarten, die dem Jagdrecht unterliegen und über die Änderung der Jagdzeiten

vom 3. März 1999 (GV Bl. I S. 2009) zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. August 2007 (GV Bl. I S 540)

Die Verordnung wird wie folgt geändert:

- 1) § 1 wird wie folgt geändert:
 - a.) In Abs. 1 wird vor den Worten Rabenkrähe und Elster das Wort „Nilgans“ eingefügt,
 - b.) In Abs. 2 wird als Satz 2 eingefügt: „Nilgänse dürfen in der Zeit vom 1. August bis 15. Januar bejagt werden.“
- 2) § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a.) Nach Nr. 3 wird folgende neue Nr. 4 eingefügt: „Dachse vom 1. August bis 31. Januar“
 - b.) Nr. 4 bis 6 werden Nr. 5 bis 7
 - c.) Neue Nr. 7 erhält folgende Fassung: „Grau- und Kanadagänse vom 1. August bis 15. Januar“
 - d.) Als neue Nr. 8 wird angefügt:

„Ringeltauben alt	vom 28. August bis 31. März mit der Maßgabe, dass die Jagd vom 28. August bis 31. Oktober und vom 21. Februar bis 31. März nur zur Schadensabwehr und nur
-------------------	---

auf *Alttauben* ausgeübt werden darf, die auf *landwirtschaftlichen Flächen* einfallen.
Ringeltauben jung ganzjährig mit der Maßgabe, dass die Jagd vom 21. Februar bis 31. Oktober nur zur *Schadensabwehr* und nur auf *Jungtauben* ausgeübt werden darf, die auf *landwirtschaftlichen Flächen* einfallen.

3) § 2 Abs. wird wie folgt geändert: Die Worte „für *Waldschnepfen*“ und „für *Höckerschwäne*“ werden gestrichen.“

4.) **Jägerprüfung und Falknerprüfung, Öffentlichkeitsarbeit**

Die Organisation und Durchführung der **Jägerprüfung** ist bereits in Baden-Württemberg und Brandenburg den dortigen Landesjagdverbänden übertragen. In mehreren anderen Bundesländern ist eine solche Übertragung beabsichtigt.

Die Einführung einer **Falknerprüfung** im Rahmen der Jägerprüfungsordnung ist seit langem vom zuständigen Ministerium zugesagt. Der Entwurf einer Falknerprüfungsordnung liegt dem Ministerium ebenfalls seit langem vor und wurde bisher leider nicht umgesetzt.

Die Übertragung der Organisation und Durchführung der Jägerprüfung und Falknerprüfung auf die anerkannten Landesvereinigungen der Jägerinnen und Jäger dienen dem Abbau staatlicher Überregulierung, der Selbstverwaltung der Jägerschaft sowie dem Bürokratie- und Verwaltungsabbau.

Ausbildung und Durchführung der Falknerprüfung könnte in der Aus- und Fortbildungsstätte am Jagdschloss Kranichstein ohne höheren Kosten- und Personalaufwand erfolgen.

Die **Öffentlichkeitsarbeit** stellt einen wesentlichen Beitrag zur Akzeptanz der Jagd in Staat und Gesellschaft dar und dient damit der Förderung des Jagdwesens. Der Landesjagdverband betreibt seit vielen Jahren mit hohem Aufwand eine entsprechende Öffentlichkeitsarbeit. Dieser Aufwand wurde in der Vergangenheit auch immer aus den nach § 16 Abs. 2 HJagdG von der Jägerschaft aufgebrauchten zweckgebundenen Mitteln aus der Jagdabgabe von der Obersten Jagdbehörde bezuschusst.

In jüngster Vergangenheit wurde allerdings teilweise die Auffassung vertreten, dass diese Arbeit nicht mehr bezuschusst werden könne, da die Öffentlichkeitsarbeit nicht zu den nach der Verordnung übertragenen Aufgaben gehöre. Es ist daher dringend notwendig, die nach der Verordnung übertragenen Aufgaben entsprechend zu ergänzen.

Wir schlagen daher folgenden neuen Artikel 4 des Gesetzentwurfs vor:

„Änderung der Verordnung über die Übertragung von Aufgaben des Jagdwesens nach § 41 Abs. 2 des Hessischen Jagdgesetzes und über die Zusammensetzung der Jagdbeiräte

vom 24. Juni 1997 (GVBl. I S. 253), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. August 2007 (GVBl. I S. 540)

Die Verordnung wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert

a.) Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„die Organisation, Durchführung und Ausbildung nach der jeweils gültigen Jägerprüfungsordnung und Falknerprüfungsordnung,“

b.) Folgende Nr. 8 wird angefügt:

„Öffentlichkeitsarbeit zur Förderung des Jagdwesens“.

Nach einfügen der Artikel 3 und 4 würden die bisherigen Artikel 3 und 4 des Gesetzentwurfs Artikel 5 und 6.

Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie den von der SPD-Fraktion eingebrachten Gesetzentwurf mit den von uns vorgeschlagenen Ergänzungen beschließen würden. Die Änderungsvorschläge dienen einer praxisgerechten entbürokratisierten Jagdausübung ohne wesentliche Änderung des Inhalts und der Eckpunkte der bewährten derzeitigen Jagdgesetzgebung in Hessen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Dietrich Möller', written in a cursive style.

Dietrich Möller

Rotwild-Hegegemeinschaft Platte

65232 Taunusstein, 15. April 2010

Per E- Mail: K.Thaumeller@ltg.hessen.de M.Stoll@ltg.hessen.de

Geschäftsführung des Ausschusses für Umwelt, Energie,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz im Hessischen Landtag
65022 Wiesbaden

Anhörung des Ausschusses zum Gesetzentwurf der SPD- Fraktion zur Änderung des Hessischen Jagdgesetzes – Drucks. 18/1638

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete des Hessischen Landtages,

zunächst begrüßen wir, dass die Hegegemeinschaft Platte im Rahmen des laufenden Gesetzgebungsverfahrens die Gelegenheit erhält, schriftlich zu den vorgesehenen Änderungen des Hess. Jagdgesetzes Stellung zu nehmen.

Wir haben die grundsätzliche Frage einer **jetzigen** Novellierung und die einzelnen Änderungsvorstellungen des Gesetzentwurfs in unserer Mitgliederversammlung am 13. April 2010 sehr eingehend beraten und übermitteln Ihnen als Beratungsergebnis folgende Stellungnahme:

Zur grundsätzlichen Frage einer jetzigen Novellierung:

Bei der Beurteilung eines Novellierungsentwurfs auf Länderebene kann die bundesweite jagdrechtliche Situation unseres Erachtens nicht außer Acht bleiben:

- Das noch bestehende Bundesjagdgesetz ist vom Bundesverfassungsgericht für mit dem Grundgesetz **nicht vereinbar** erklärt worden, weil es weit über die Regelungen eines Rahmengesetzes hinausgeht und damit Gesetzgebungskompetenzen der Länder eingeschränkt werden.
- Die seinerzeit eingesetzte Föderalismus- Kommission hat das Jagdrecht der Rahmenkompetenz des Bundes entzogen und den Ländern ein modifiziertes konkurrierendes Gesetzgebungsrecht im Jagdwesen zugewiesen.
- Zur Zeit ist beim Europäischen Gerichtshof ein Verfahren gegen die Zwangsmitgliedschaft in Jagdgenossenschaften in der BRD anhängig, von dem Insider annehmen, dass sich der Kläger durchsetzen wird und damit jeder Grundeigentümer selbst bestimmen kann, ob auf seinem Grundstück gejagt werden darf (in Frankreich und Luxemburg ist dies bereits geltende Rechtslage).

Wir sind der Auffassung, dass aus diesen Gründen in absehbarer Zeit ohnehin eine generelle Novellierung der Jagdgesetze ansteht, weil z.B. ein Urteil des EUGH gegen die BRD dem bisherigen deutschen Jagdrecht zentrale Grundlagen, z.B. das Reviersystem, entzieht. Auch die Verfassungswidrigkeit des BJG und die geänderte Gesetzgebungskompetenz verlangen über kurz oder lang neue Jagdgesetze auf Länderebene.

Deshalb meinen wir, dass man zurzeit keine Einzelbestimmungen der noch bestehenden Jagdgesetze ändern sollte, sondern vielmehr – nach Vorlage des EUGH – Urteils – eine generelle Novellierung des Jagdrechtes ins Auge fassen sollte.

Unabhängig hiervon nehmen wir zu den Änderungsvorstellungen des HJG wie folgt Stellung:

Zum Novellierungsentwurf:

Nach Nr. 1 des Gesetzentwurfes soll auf Antrag der Hegegemeinschaft ein gemeinsamer Abschussplan für das Rehwild auf der Grundlage des Vorschlags der Hegegemeinschaft nach § 26a Abs. 5, getrennt nach Geschlecht und Altersstufe, festgesetzt werden können.

Wir begrüßen diesen Vorschlag, weil neben dem bisher praktizierten Verfahren der Aufstellung durch die Revierpächter ein zweites Abschussplanverfahren für Rehwild mit höherer Eigenverantwortung der Hegegemeinschaft und der einzelnen Revierpächter möglich wird.

Die Jagdbehörde würde in diesem zweiten Verfahren den Gesamtabschluss der Hegegemeinschaft genehmigen, die Erfüllung dieses Gesamtabschlusses und die Verteilung zwischen den Revieren läge dann in der Eigenverantwortung der Hegegemeinschaft.

Bei diesem Verfahren, das auf Antrag der Hegegemeinschaft initiiert werden kann, entstünde weniger bürokratischer Aufwand und die Abschussverantwortung in stärkerem Maße auf die Hegegemeinschaft verlagert.

Nach Nr. 2 des Gesetzentwurfs soll für Jagdbezirke, die an abgegrenzte Rot-, Dam- und Muffelwildgebiete ein Abschussplan für weibliches Wild sowie für Kälber und Lämmer beider Geschlechter festgesetzt werden.

Diesem Gesetzesvorschlag stehen wir skeptisch gegenüber. Die jetzige „Philosophie“ von Rotwildbezirken als Bewirtschaftungsgebiete und von „rotwildfreien“ Gebieten ist in einem mühsamen Kompromiss mit den Waldeigentümern erzielt worden. Wenn nunmehr auch in rotwildfreien Gebieten nach Abschussplan beschränkt gejagt werden soll, berührt dies den erzielten Kompromiss mit den Waldbesitzern, weil die bisherige Trennung der Gebiete prinzipiell aufgegeben wird.

Der Gefahr der genetischen Verarmung in den Bewirtschaftungsgebieten muss diskutiert werden. Bisherige wissenschaftliche Untersuchungen, z.B. im Soonwald in Rheinland-Pfalz, haben aber keine Anzeichen einer genetischen Verarmung ergeben. Da nach bisherigem hessischem Recht über 4 Jahre alte Hirsche in rotwildfreien Gebieten geschont sind und damit Wanderungen während der Brunftzeit zwischen den einzelnen Rotwildgebieten möglich sind, ist der genetische Austausch über die männlichen Tiere sich hergestellt.

Außerdem ist der bürokratische Aufwand eines Abschussplanes für die rotwildfreien Gebiete mit allen Beteiligungen und Genehmigungen sehr hoch.

Gesetzliche Vorgaben in der Form des geltenden § 26 (4) HJG sind unseres Erachtens der bessere Weg.

Man kann überlegen, diese Landesregelung so zu ändern, dass nur Kälber und Lämmer beiderlei Geschlechts und junge Hirsche bis zur Achterstufe (ohne Rücksicht auf das jeweilige Alter) bejagt werden dürfen. Die bisherige Regelung, wonach Hirsche bis zu vier Jahren bejagt werden dürfen, führt dazu, dass auch junge Zukunftshirsche erlegt werden. Das genaue und sichere Ansprechen eines vierjährigen Hirsches ist zudem sehr schwierig, dagegen kann die Achterstufe des Geweihs ohne Rücksicht auf das Alter leicht festgestellt werden.

Nach Nr. 3 des Gesetzentwurfs können die Landesvereinigungen der Jäger auch bestimmte Schweißhundeführer bestimmen, die auch über Grenzen der Hegegemeinschaften hinaus krankes Schalenwildnachsuchen dürfen. Ferner sollen für diese Nachsuchen Qualitätskriterien erstellt werden, die von der obersten Jagdbehörde zu genehmigen sind.

Unter dem Vorrang des grundgesetzlich garantierten Tierschutzes kann dieser Änderung nur zugestimmt werden.

Nach Nr. 4 des Gesetzentwurfs ist vorgesehen, die Fütterung zur Bejagung (KIRRUNG) schriftlich anzuzeigen.

Der Wegfall der bisherigen Genehmigungspflicht und die dabei entstehenden Gebühren sind zu begrüßen. Durch konkrete Vorgaben muss aber die Einhaltung der Bestimmungen und die Verantwortlichkeit des Pächters für korrekt betriebene Kirrungen gesichert bleiben.

Die unter Nr. 5 des Gesetzentwurfs vorgesehene Ermächtigungserweiterung, Jagd- und Schonzeiten auch über die Rechtsverordnung des Bundesministers hinaus festsetzen zu dürfen, entspricht der neuen Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern im legislativen Bereich und wird von uns nur insofern kommentiert, als wir der Verlängerung von Jagdzeiten kritisch gegenüberstehen.

Die in der Verordnung über die Wildfütterung vorgesehenen Änderungen sollen der Vereinfachung bzw. der Klarstellung dienen.

Wir geben aber zu bedenken, dass die Fütterungsverordnung mit der Trennung von Jagd- und Fütterungszeiten in dieser Grundfestlegung nicht geändert werden sollte.

Abschließend bedanken wir uns für die Beteiligung im Anhörungsverfahren und hoffen, dass wir Ihnen mit unserer Stellungnahme sachdienliche Hinweise in dem schwierigen Komplex des Jagdrecht geben können.

Mit freundlichen Grüßen



BUND Hessen • Postfach 103107 • 60101 Frankfurt am Main

**An den Vorsitzenden
des Ausschusses für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Forsten im Hessischen
Landtag
Herrn Heinrich Heidel (MdL)
Schlossplatz 1-3**

Bund für Umwelt
und Naturschutz
Deutschland
Landesverband
Hessen e.V.

65183 Wiesbaden

per E-Mail: K.Thaumuller@ltg.hessen.de

JA-60/No
15.4.2010

**Stellungnahme zum Gesetzentwurf des SPD für ein Gesetz zur Änderung des
Hessischen Jagdgesetzes – Drucks. 18/1638
Ihr Schreiben vom 23.03.2010**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

wir bedanken uns für die Beteiligung am Gesetzesvorhaben und nehmen wie folgt Stellung:

1. zu Artikel 1 § 26a Abs.2 neu
Der Vorschlag wird abgelehnt.

Begründung

Grundlage des Landesrechts ist § 21 BJV. Die Bundesvorschrift dient dem wechselseitigen Interessenausgleich zwischen der Erhaltung des Wildes auf der einen und den Interessen der Landnutzung und der „Belange von Naturschutz und Landschaftspflege“ auf der anderen Seite. Die Gesetzesänderung wird abgelehnt, weil die in der Gesetzbegründung angegebenen „positiven Erfahrungen“ offen lassen, welche Erfahrungen hier gemeint sind.

2. zu Artikel 1 § 26b Abs. 4
Der Vorschlag wird abgelehnt.

Begründung

Es ist zutreffend, dass die Beschränkung der Tierarten „Rotwild“, „Damwild“ und „Muffelwild“ auf behördlich abgegrenzte Vorkommensgebiete den biologischen Grundlagen zur dauerhaften Erhaltung widerspricht. Allerdings unterscheidet der BUND Hessen auch weiterhin zwischen der Situation des Rotwildes und des Dam- und Muffelwildes. Dam- und Muffelwild wurden vom Menschen in historischer Zeit aktiv nach Hessen gebracht. Bei beiden Arten handelt es sich um Neozoen, die nach der Aussetzung wohl niemals außerhalb abgegrenzter Gebiete existierten. Hingegen ist das Rotwild eine echte heimische Art, für die

BUND Hessen e.V.
Landesgeschäftsstelle
Ostbahnhofstraße 13
D-60314 Frankfurt am Main
Telefon: 069 / 67 73 76-0
Telefax: 069 / 67 73 76-20
E-Mail: bund.hessen@bund-hessen.de
www.bund-hessen.de

Zu erreichen
ab Frankfurt/M Hbf mit der
Straßenbahnlinie 11 Richtung
Schießhüttenstraße, Haltestelle
Ostbahnhof/Sonnemannstraße

ab Frankfurt/M Konstablerwache mit der
U-Bahn Linie U6 Richtung Ostbahnhof,
Endhaltestelle

Geschäftskonten
Frankfurter Sparkasse
BLZ 500 502 01, Konto 79 99 12
GLS Gemeinschaftsbank eG
BLZ 430 609 67, Konto 801 361 5000

Spendenkonto
Frankfurter Sparkasse
BLZ 500 502 01, Konto 369 853

Anerkannter Naturschutzverband
nach § 59 ff.
Bundesnaturschutzgesetz



der Wunsch nach Aufhebung der heutigen strengen Gebietsgrenzen nachvollzogen werden kann.

Wegen der erheblichen Schäden, die Rotwild in der Land- und Forstwirtschaft verursacht, setzt die Aufhebung der Rotwildgebiete voraus, dass eine praxistaugliche Möglichkeit zur Bestandeslenkung besteht, mit der die Schäden vermieden werden können. Da aber bisher nicht einmal innerhalb der Rotwildgebiete eine solche Bestandeslenkung gelingt, ist die Voraussetzung nicht gegeben.

Soweit der Nachweis ungünstiger Einengungen des Genpools geführt werden kann, sollte diesem Problem mit anderen Mitteln begegnet werden. Eine Erhöhung des heutigen Bestandes ist zu vermeiden.

3. zu Artikel 1 § 27 Abs. 6

Der Vorschlag wird begrüßt.

Begründung

Es wird auf die Gesetzesbegründung verwiesen.

4. zu Artikel 1 § 30 Abs. 2

Der Vorschlag wird abgelehnt.

Begründung

Bereits die heutige Rechtslage ist nicht mehr angemessen, weil sie die Fütterung des Schwarzwildes zulässt. Die im Gesetzeswortlaut enthaltene Einschränkung „Fütterung zur Ablenkung“ ändert nichts daran, dass jede Fütterung die Nahrungsverfügbarkeit für das Schwarzwild erhöht. Die seit Jahren sehr hohen Schwarzwildbestände beruhen maßgeblich auf einer Verbesserung der Nahrungsgrundlage, so dass jede zusätzliche Erweiterung der Nahrungsverfügbarkeit kontraproduktiv ist. Nach Darstellung des LJV kennt die heutige Rechtslage drei Gründe, unter denen die Fütterung von Schwarzwild zulässig ist:

- Die Erhaltungsfütterung ist im Zeitraum vom 1. Januar bis 30. April mit Rau- und Saftfutter sowie mit nicht weiter verarbeitetem heimischen Getreide und Mais ohne Genehmigung gestattet.
- Die Ablenkungsfütterung kann ganzjährig unter Beachtung der Bestimmungen des § 2 Abs. 3 der VO über die Wildfütterung mit nicht weiter verarbeitetem heimischen Getreide und Mais ohne Genehmigung betrieben werden.
- Die Fütterung zur Bejagung des Schwarzwildes (KIRRUNG) ist nur mit einer Genehmigung der Jagdbehörde mit nicht weiter verarbeitetem heimischen Getreide und Mais zulässig.

Quelle: <http://www.ljv-hessen.de/service22.html>

Zu erwägen ist eine grundsätzliche Umgestaltung, so dass die Erhaltungsfütterung auf absolute Ausnahmen in extremen Notsituation beschränkt wird, während Ablenkungsfütterungen und KIRRungen in einem Konzept für größere Räume in Zusammenarbeit mit den Hegegemeinschaften festgesetzt werden. Durch die Abkehr von der Einzelfallgenehmigung entstünde dann auch der Spielraum zur Stichproben-Kontrolle im Gelände.



Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland
Landesverband Hessen e. V.

4. zu Artikel 1 § 43 Nr. 7

Der Vorschlag wird begrüßt.

Begründung

Die Festsetzung landesspezifischer Jagdzeiten ermöglicht eine bessere Berücksichtigung der tatsächlichen Situation.

5. zu Artikel 2 Änderung der VO über die Wildfütterung

Der Vorschlag wird abgelehnt.

Begründung

Die heutige Rechtslage zur Fütterung einschließlich § 30 HJG unterstellt fehlerhaft einen regelmäßigen Fütterungsbedarf für die jagdbaren Wildarten. Für die nicht jagdbaren Tierarten besteht kein solches Verständnis. In der Praxis werden traditionell auch nicht alle jagdbaren Arten gefüttert, sondern vor allem die Schalenwildarten.

Tatsächlich besteht aber kein regelmäßiger Fütterungsbedarf. Die sog. „winterliche Notzeit“ stellt vielmehr einen wichtigen Selektionsdruck sicher, der letztlich zur Erhaltung gesunder und widerstandsfähiger Individuen führt.

Notwendig wäre eine grundlegende Neugestaltung und eine Verknüpfung der Fütterung mit den Erfordernissen der Bewirtschaftung (s.o.).

5. + 6. zu Artikel 3 und 4

Keine Bedenken, ...

Begründung

... da redaktionelle Anpassungen für den Fall der Gesetzesänderung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read "J. Nitsch".

Jörg Nitsch
Vorstandssprecher

A handwritten signature in black ink, appearing to read "H. Maxeiner".

Hermann Maxeiner
Vorstandssprecher



Ökologischer Jagdverein Hessen e.V.

Geschäftsstelle: Beethovenstr.42 65232 Taunusstein Tel.: 06128 – 94 56 37 hessen@oejv.de

An den Vorsitzenden
des Ausschusses für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Forsten im Hessischen
Landtag
Herrn Heinrich Heidel (MdL)
Schlossplatz 1-3

65183 Wiesbaden

via E-Mail: K.Thaumueler@ltg.hessen.de

Stellungnahme des ÖJV Hessen

zum Gesetzentwurf der Fraktion der SPD
für ein Gesetz zur Änderung des HJagdG
v. 01.12.2009 - Drucksache 18/1638

Der ÖJV Hessen begrüßt grundsätzlich alle politischen Initiativen, die auf eine Entrümpelung des HJagdG abzielen. In der Tat ist das Gesetz „in Teilen nicht mehr sachgemäß“. Der Entwurf der SPD geht an etlichen Punkten in die richtige Richtung, erweist sich aber streckenweise auch als altbacken und rückwärtsgewandt.

Zu den Novellierungsvorschlägen im Einzelnen:

§ 26 (2)

ABLEHNUNG

Würde der Änderungsvorschlag der SPD-Fraktion Gesetz, wären Konflikte zwischen Jagdrechtsinhaber (Grundeigentümer) und

Jagdausübungsberechtigten (Pächter) programmiert. Eine einvernehmliche Jagdausübung stünde in Frage.

Der Vorschlag verschlechtert die Rechtsstellung des Grundeigentümers als Inhaber des Jagdrechts. Sein Einfluss auf die Abschussgestaltung würde deutlich geringer werden. Er wäre gezwungen, für seine Vorstellungen Mehrheiten in den Bejagungsgemeinschaften (fälschlich „Hegegemeinschaften“ genannt) zu finden. Dort würde ja nach Jagdflächenmehrheit entschieden. Das bisher geltende Widerspruchsrecht des Grundeigentümers im Rahmen der behördlich festgesetzten Abschussplanung würde obsolet.

Die Verantwortung für extreme Wildschäden könnte zudem zwischen den Pächtern innerhalb einer Bejagungsgemeinschaft „hin und her geschoben“ werden.

Das Konzept der SPD, die Abschussplanung beim Rehwild Bejagungsgemeinschaften zu übertragen, geht zudem am Grundproblem dieser Pläne vorbei. Sie leiden nämlich an einem massiven Kontrolldefizit.

Derzeit werden die Abschusspläne von keiner Behörde auf ihre Erfüllung hin überprüft. Die Jagdpächter müssen daher am Ende des Jagdjahres nicht ihre tatsächlichen Rehwild-Abschüsse melden, sondern können ihre Zahlen freihändig den Forderungen der Pläne anpassen. So kommt es, dass die hessische Jagdstatistik in den Bereich der Fantasy-Literatur gehört. Sie kann keinesfalls als Grundlage für politische Entscheidungen herangezogen werden.

Die Sparzwänge des Landes lassen keine personelle Verstärkung der Jagdbehörden erwarten.

Eine Abschusskontrolle durch körperlichen Nachweis (Vorweisen der Jagdbeute) ist daher unrealistisch. Lediglich in einigen von Hessen-Forst verpachteten Jagdbezirken ist der tatsächliche Abschussnachweis Teil des Pachtvertrages und kann dort auch personell umgesetzt werden. In den anderen hessischen Revieren wird die Praxis der „Postkarten-Abschüsse“, die nur auf dem Papier existieren, also auch künftig möglich sein.

Vor diesem Hintergrund hält es der ÖJV Hessen für naheliegend, beim Rehwild auf Abschusspläne zu verzichten.

Die Jagdpächter haben die Sachkunde, die **Obergrenze** der Abschusszahlen in ihren Revieren in eigener Verantwortung festzulegen. Grundlage muss allerdings ein **Mindestabschuss** sein, der auf der Basis eines Verbiss-Gutachtens zwischen Pächter und Verpächter (Grundeigentümer, z.B. Staatswald, Jagdgenossenschaften, Eigenwaldbesitzer) vereinbart wird. Dieses forstliche Gutachten sollte **für jedes Revier** erstellt werden. Nur so sind Verantwortlichkeiten klar geregelt.

§ 26 b (4)

BEDINGTE ZUSTIMMUNG

Die SPD-Fraktion will dem Rotwild als wandernder Wildart mehr Raum verschaffen und die Einschnürung der Bestände auf eng definierte „Rotwildgebiete“ lockern. Daher sollen weibliches Rotwild und junge Hirsche außerhalb dieser Gebiete nicht mehr grundsätzlich zum Abschuss freigegeben werden. Gefordert wird ein Abschussplan, der noch so viele Tiere übrig lässt, dass ein genetischer Austausch zwischen den Beständen einzelner „Rotwildgebiete“ gewährleistet ist.

Dieser Vorschlag geht in die richtige Richtung.

Die juristische Einpferchung des Rotwilds ist nicht artgerecht und gefährdet langfristig den Bestand dieser Wildart. Die von der SPD gewollte **faktische Ausweitung der Rotwildgebiete** wird aber für die Land- und Forstwirtschaft nur dann erträglich sein, wenn ein effizientes Bestandsmanagement auch auf die neuen „Schonbereiche“ ausgedehnt wird und dann auf der Gesamtfläche (Rotwildgebiete + Schonbereiche) nicht mehr Rotwild (in absoluter Zahl) unterwegs ist, als zuvor in den Rotwildgebieten alter Art.

Soll heißen: bei einer Erweiterung der Rotwildgebiete muss der Bestand pro 100 Hektar niedriger sein, als er heute in Rotwildgebieten üblich ist.

Im Klartext: in den heutigen Rotwildgebieten muss diese Wildart dann reduziert werden.

§ 27 (6)

ZUSTIMMUNG

Die Nachsuche über Reviergrenzen hinweg und die Benennung landesweit einsetzbarer Nachsuche-Gespanne trägt dem gebotenen Tierschutz Rechnung.

Der ÖJV Hessen unterstützt diesen Gesetzesvorschlag.

§ 30 (2)

ZUSTIMMUNG

Die bloße Anmeldung von Kirrungen bei der UJB entlastet diese Behörde und verschafft ihr womöglich die Zeit, die gemeldeten Kirrungen wenigstens stichprobenartig zu kontrollieren. Diese „Kleinstmengen-Lockfütterungen“ werden nicht allzu selten mißbraucht, indem man sie zu illegalen Fütterungen erweitert. Bislang ist das Risiko gering, dabei erwischt zu werden.

Die allseits beklagte Populationsdichte des Schwarzwildes wird durch diese Praxis begünstigt. So tragen die deutschen Jäger jährlich etwa 125 000 Tonnen Mais in ihre Reviere. Angeblich nur an legale Kirsungen.

Dieser SPD-Vorschlag könnte also auch dazu beitragen, ein weiteres Kontrolldefizit zu reduzieren.

Der ÖJV Hessen hält die vorgeschlagene Änderung daher für sinnvoll.

§ 43 (3)

ZUSTIMMUNG

Der SPD-Vorschlag will erreichen, dass die Landesregierung die Jagdzeiten in Hessen durch eine Rechtsverordnung verkürzen oder verlängern kann.

Der ÖJV Hessen hält dies für sachgerecht.

Art. 2 (Verordnung Wildfütterung)

ABLEHNUNG

Die SPD-Fraktion hält bestimmte Vorschriften über die Art und Menge der Bestandteile einer Wildfütterung für „praxisfern“ und möchte das ändern.

Aus Sicht des ÖJV Hessen enthält die geltende „Verordnung über die Wildfütterung“ jedoch keine Fehler – sie ist der Fehler.

Die in Hessen lebenden Schalenwild-Arten sind (oder gelten als) einheimische Tiere, die den hiesigen Lebensbedingungen angepasst sind. Sie müssen zu keinem Zeitpunkt vom Menschen gefüttert werden. Die von Teilen der Jägerschaft immer wieder angeführten „Notzeiten“ (etwa längere Schneeperioden) nennen Meteorologen und nichtjagende Bundesbürger einfach nur „Winter“. Der führt gewöhnlich zu einer natürlichen Auslese innerhalb einer Tierart.

Volle Futterraufen im Winterwald locken das Wild aus dem Nachbarrevier ins eigene Territorium. Kontrolldefizite der Behörden machen es dann einfach, das nach Beginn einer Fütterung geltende Jagdverbot zu mißachten. Doch diese vom „Jagdneid“ genährten Motive führen unweigerlich zu künstlich überhöhten Wildbeständen mit (den bekannten) negativen Folgen für die Land- und Forstwirtschaft.

Jagd in der Kulturlandschaft kann aber nur Bestand haben, wenn ein Interessensausgleich mit anderen Naturnutzern gefunden wird.

Aus diesen Gründen lehnt der ÖJV Hessen die Fütterung von Wildtieren ab.

Wiesbaden, den 18.04. 2010

Für den Vorstand des ÖJV Hessen

Gerd Bauer

Vorsitzender



Arbeitsgemeinschaft Naturgemäße Waldwirtschaft (ANW)

Landesgruppe Hessen e. V.

Arbeitsgemeinschaft Naturgemäße Waldwirtschaft
Burgstraße 7, 35435 Wettenberg

*Hessischer Landtag
Ausschuss für Umwelt, Energie, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz
Herrn Heinrich Heidel
Postfach 3240
D-65022 Wiesbaden*

1. Vorsitzender Harald Voll

Burgstraße 7, 35435 Wettenberg
Telefon: 0641-86454 (privat), 0641-98612-0, Mobil 0160-4708088
Telefax: 0641-9845540 (privat) o. 0641-98612-25
e-mail: Harald@voll-net.de oder
Harald.Voll@forst.hessen.de
www.anw-hessen.de

Wettenberg, den 20. April 2010

Sehr geehrter Herr Heidel,

als Arbeitsgemeinschaft Naturgemäße Waldwirtschaft in Hessen beschäftigen wir uns intensiv mit einer ökonomisch motivierten, ökologisch orientierten Waldwirtschaft. Für die erfolgreiche Entwicklung naturnaher, stabiler, genetisch angepasster und ertragreicher Mischwälder ist die Einbindung einer natürlichen Waldverjüngung und das Heranwachsen gesunder Bäume – insbesondere vor dem Hintergrund des Klimawandels - von herausragender Bedeutung.

Die Verjüngung des Waldes ist durch hohe Schalenwildichten immens gefährdet. Hohe Wildichten führen zu Monokulturen, zu einem Ausbleiben der Verjüngung und in der Folge zu enormen Kosten für Pflanzungen und Schutzmaßnahmen. Insofern ist es uns ein wichtiges Anliegen, auch unaufgefordert zum Gesetzentwurf der SPD zur Änderung des Hessischen Jagdgesetzes Stellung zu nehmen. Wir möchten Sie im Interesse des Waldes dringend bitten, unsere Ideen in die Gestaltung eines modernen Jagdgesetzes für Hessen einfließen zu lassen.

Gern stehen wir Ihnen für Rückfragen und weiterführende Gespräche zur Verfügung - gern stellen wir Ihnen unsere Wirtschaftsweise im Wald vor. Freuen würden wir uns, wenn Sie uns künftig bei Fragen zu Wald, Wild und Jagd einbinden.

Mit freundlichen Grüßen,

*i. A. Stephan Boschen
ANW Hessen*

Bankverbindung: Sparkasse Wetterau, BLZ 518 500 79, Konto- Nr. 0007000472

Eingetragener Verein beim Amtsgericht Butzbach 2 VR 179 <> Gemeinnütziger Verein im Sinne der §§ 51 ff. Abgabeordnung, Finanzamt Friedberg Steuer-Nr. 16 250 553 69



Arbeitsgemeinschaft Naturgemäße Waldwirtschaft (ANW)

Landesgruppe Hessen e. V.

Anregungen zum Gesetzentwurf der Fraktion der SPD zur Änderung des Hessischen Jagdgesetzes – Drucks. 18/1638r Änderung des HJagdG

*§ 26a Verfahren der Abschussplanung; Abs. 2 neu
Die Änderung ist hoch problematisch und abzulehnen.*

Begründung: Durch diese Änderung verlieren einzelne Grundeigentümer als Jagdrechtsinhaber deutlich an Einfluss auf die Abschussgestaltung. Quasi als eine Form der Enteignung müssten die Jagdrechtsinhaber für ihre eigenen Interessen Mehrheiten in der Hegegemeinschaft (HG) finden (Entscheidungen in der HG fallen nach Jagdflächenmehrheit). Ein Widerspruchsverfahren der/s Jagdrechtsinhaber im Rahmen der behördlichen Abschussplanung entfiere.

Beispiel: Um eine naturgemäße Waldbewirtschaftung zu ermöglichen müssen Rehwilddichten auf ein waldverträgliches Maß einreguliert und erhalten werden. Dies kann deutlich im Widerspruch zu anderen Revieren stehen, die eine rein jagdliche Nutzung mit kurzfristig hohen Gelderträgen (hohe Pachten) favorisieren. Diese Unterschiede - schon innerhalb einer Hegemeinschaft - sind legitim und müssen in dem durch die Sozialpflichtigkeit des Eigentums gesetzten Rahmen für jeden Jagdrechtsinhaber (Grundeigentümer) dennoch individuell gestaltbar sein.

Änderungsvorschlag: Abschaffung der Abschussplanung für Rehwild unter Beibehaltung der forstlichen Verbissgutachten (zumindest auf Antrag des/der Jagdausübungsberechtigten) im 3 jährigen Turnus.

Das aktuelle Verfahren zum forstlichen Verbissgutachten weist erhebliche Mängel auf. Die Ergebnisse der Stichprobenverfahren sind nicht repräsentativ. Die zu bewertenden Flächen werden nicht zufällig, sondern nach freiem Ermessen ausgewählt. Aufgrund von Totalverbiss fehlende Baumarten werden nicht erfasst. Die Ergebnisse fließen selbst in Wiederholungsfällen nur sehr selten tatsächlich in die Abschussplanung ein. Der tatsächliche Abschuss ist nicht kontrollierbar. Die Bestandserfassung bei Rehwild ist insbesondere in Waldrevieren nicht möglich. Ferner kann Rehwild mit jagdlichen Methoden nicht im Bestand gefährdet werden. Eine Abschussplanung für Rehwild ist daher – ähnlich wie z. B. für Schwarzwild oder Feldhasen – nicht sinnvoll. Zusätzliche würde ein erheblicher Verwaltungsaufwand entfallen.

§ 26b Besondere Abschussregelung; Abs. 4

Die Änderung ist hoch problematisch und abzulehnen.

Hier werden durch die Hintertür abgegrenzte Vorkommensgebiete (VG) für die Wildarten Rot-, Dam- und Muffelwild ausgehebelt.

Begründung: Die Abgrenzung der VG für die Hochwild-Schalenwildarten ergibt sich aus der sehr hohen Gefährdung der Land- und Forstwirtschaft bei Vorkommen dieser Wildarten. Um eine Ausweitung der VG zu verhindern ist der Abschuss allen Rotwildes – auch aller Hirsche - außerhalb dieser Gebiete notwendig. Die großzügige Abgrenzung der VG in Hessen beinhaltet neben Kerngebieten ausreichend Randgebiete. Die Populationsstärken sind bis auf wenige Ausnahmen ausreichend groß um genetische Depressionen zu vermeiden. Tatsächlich treten gerade in Randbereichen der Rotwildgebiete z. T. erhebliche Schäden durch Rotwild auf. Insbesondere in den jagdfreien Monaten März bis August zieht Rotwild gern aus den Kern- in die Randgebiet. Selbst kleine Gruppen verursachen dort durch Sommerschälung erhebliche Schäden.

Abschusspläne sind grundsätzlich zu erfüllen. Die Festsetzung eines Abschusses für Reviere, die nur gelegentlich Vorkommen von Hochwild-Schalenwildarten haben ist eine Erfüllung problematisch. Ferner kann die Abschusserfüllung nicht kontrolliert werden.

Änderungsvorschlag: Grundsätzlich ist die Abgrenzung von VG für Wildtiere fragwürdig. Alle Wildtiere müssen sich frei in der Landschaft verteilen können. Dies muss für Luchs, Wolf und Bär ebenso gelten wie für Rotwild. Den Neubürgern Dam- und Muffelwild würde ich eine Ausbreitung nicht zugestehen. Ehrlich wäre daher die Aufhebung der Rotwild-VG statt einer Änderung der Abschussregelung.

Insbesondere Rotwild, aber auch Dam- und Muffelwild können die Wirtschaftlichkeit von Forstbetrieben über Generationen gefährden. Eine Aufhebung der VG kann daher nur erfolgen, wenn den Grundeigentümern jagdrechtliche Instrumente für eine unverzügliche Schadensabwehr zur Verfügung stehen. Neben einer jährlichen landesweiten Erfassung der Schältschäden durch eine aussagefähige Stichprobeninventur für alle Waldbaumarten muss die Abschussregelung deutlich flexibler erfolgen. So ist eine dreijährige Abschussplanung ebenso sinnvoll wie eine Abschussfreigabe auch außerhalb der Jagdzeiten in Schadensgebieten (z. B. Betriebe mit Edellaubbäumen). Auch die Abschussrichtlinien müssen – insbesondere beim männlichen Wild - deutlich vereinfacht werden.

Die Kosten für Schältschadenserhebung und durch Rotwild verursachte Wildschäden müssen bei Aufgabe der VG gemeinschaftlich im Umlageverfahren von allen hess. Jagdbezirken getragen werden. Eine Überlassung der wirtschaftlichen Schäden beim betroffenen Grundeigentümer ist unzumutbar.

§ 27 Krankes Wild; Wildfolge; Abs. 6

Aus Sicherheitsgründen halte ich es für erforderlich, dass die Jagdausübungsberechtigten telefonisch von einer Nachsuche unterrichtet werden.

Begründung: Grundsätzlich ist die Regelung zur revierübergreifenden Nachsuche aus Gründen des Tierschutzes richtig und notwendig. Da heute über Mobiltelefone eine Verständigung der Revierinhaber – auch schon vor Beginn der Nachsuche - schnell möglich ist, sollte aus Gründen der menschlichen Sicherheit und zur Vorsorge gegen Missbrauch zuvor eine telefonische Unterrichtung erfolgen. Sollte die Verständigung einer verantwortlichen Person nicht möglich sein, so kann die Nachsuche fortgesetzt werden.

Um Jagdunfälle zu vermeiden (z. B. Nachsuche in eine Bewegungsjagd hinein) haben einige HG eine telefonische Verständigung vereinbart. Sollte der Revierinhaber oder ein verantwortlicher Vertreter nicht erreichbar sein, so wird der HG-Leiter oder ein anderer Revierinhaber von der Nachsuche informiert. Damit ist der Versuch einer Verständigung belegt und ein Missbrauch kann ausgeschlossen werden. In der Praxis werden im Falle einer Nachsuche bereits vor Beginn der Nachsuche alle möglicherweise betroffenen Revierinhaber verständigt.

Sinnvoll wäre ferner, die Begleitung des Nachsuchenführers durch eine ortkundige Person vor zu sehen.

Änderungsvorschlag: „(6) Innerhalb des Gebietes einer ... unter Mitführung der Schusswaffe nach telefonsicher Verständigung der Jagdausübungsberechtigten oder eines Vertreters, in deren Bezirk ... überschreiten dürfen. Sollte eine telefonische Verständigung nicht kurzfristig möglich sein, so kann die Nachsuche fortgesetzt werden. Die Landesvereinigungen der Jäger können darüber hinaus in gleicher Weise auf Antrag ... nachsuchen dürfen. ... Sofern das Nachsuchengespann keine Ortskenntnis besitzt, ist die Nachsuche von ortkundigen Personen zu begleiten.“

§ 30 Wildfütterung; Abs. 2

Nur sofern die Kirmung erhalten bleiben soll sinnvoll.

Begründung: *Geringerer Verwaltungsaufwand. Zur weiteren Vereinfachung sollte eine schriftliche Anzeige auch durch die HG erfolgen können.*

Änderungsvorschlag: § 30 Wildfütterung ändern in:

„(1) Die Fütterung von Schalenwild in der freien Wildbahn mit artgerechtem Raufutter ist in Notzeiten im“

Abs. 2 streichen.

Abs. 3 + 4 erhalten.

Eine Winterfütterung des Schalenwildes ist grundsätzlich – insbesondere aber in den hessischen Mittelgebirgslagen unnötig. Allenfalls kann eine Raufuttergabe bei extremen Witterungsereignissen – keinesfalls grundsätzlich – sinnvoll sein. Eine Fütterung zur Bejagung ist unnötig.

§ 43 Rechtsverordnungen; Nr. 3

Sinnvoll.

Begründung: *Auch wenn grundsätzlich eine Verkürzung der Jagdzeiten auf Schalenwild zur Vermeidung hohen Jagddrucks wünschenswert ist, so ist für eine störungsarme und effektive Bejagung des Schalenwildes teilweise auch eine Verlängerung der Jagzeit sinnvoll. So etwa für den Rehbock im Herbst und Winter (Synchronisierung der Jagdzeiten). Durch die Gesetzesänderung ergeben sich entsprechende Gestaltungsspielräume*

Verordnung über die Wildfütterung

Die Änderung ist abzulehnen.

Begründung: *Wildbiologische Untersuchungen belegen den Unsinn einer Wildfütterung mit Saffutter. Ein Angebot an Raufutter in Notzeiten ist ausreichend (siehe Änderungsvorschlag zu § 30 HJagdG oben). Die Fütterung des Rehwildes ist unnötig.*

Weitere Anregungen für einen Änderungsbedarf:

BJagdG mit Bezug zum HJagdG

§ 2 Tierarten: die in Hessen nicht dem Jagdrecht unterliegen sollten:

streiche; Wisent, Gamswild, Steinwild, Schneehase, Murmeltier, Baumratter, Iltis, Hermelin, Mauswiesel, Fischotter, Seehund, Rebhuhn, Wachtel, Auer-, Birk- und Rackelwild, Haselwild, Alpenschneehuhn, Säger, Waldschneepfe, Blässhuhn, Möwen, Haubentaucher, Großstrappe, Graureiher, Greife, Falken, Kolkrabe

*Tierarten, die nicht artunspecific dem Jagdrecht unterstellt werden können:
Wildtauben, Wildgänse, Wildenten*

§ 19 Jagd mit Fangeräten

- *Die Fangjagd ist ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken oder zur Abwehr sehr starker Wildschäden im Feld oder Wald zulässig. Wer die Fangjagd ausübt, ...*
- *Satz 2: erhalten*

§ 23 Sachliche Verbote;

- *Neu: Wild durch Futter oder Lockstoffe (Lecksteine, Holztee) zu kirren*
- *Neu: Schalenwild bei Nacht abseits von Wildschadensflächen zu jagen*
- *Neu: Das Aussetzen von nicht im Bundesland Hessen im Bestand bedrohten Wildarten zu jagdlichen Zwecken (z. B. Kanninchen, Fasan, Ente, ...).*

§ 26 Grundsätze der Abschussplanung

- *Neu: Abs. 2: Grundlage für die Abschussplanung beim Schalenwild außer Reh- (keine Abschussplanung) und Schwarzwild sind forstliche Gutachten zu Wildverbiss und Schälung. Eine Aufnahme scheint alle 3 Jahre sinnvoll.*
- *Die Aufnahmen der forstlichen Gutachten sind nach anerkannten wissenschaftlichen Stichprobenverfahren auf Gemeindeebene zu erheben. Die Ergebnisse der forstlichen Gutachten sind für die Gemeinden, Landkreise, Regierungsbezirke und Hessen zusammen zu fassen und zu veröffentlichen.*

§ 26a Verfahren zur Abschussplanung; Abs. 1;

- *Neu Satz 1: Der Abschuss ist in Rot-, Dam- und Muffelwildgebieten für drei aufeinander folgende Jagdjahre zu planen.*
- *Streiche ersatzlos: Abschussplanung für Rehwild*
- *Für die Abschussplanung sind die Grundeigentümer, in Gemeinschaftlichen Jagdbezirken die Genossenschaften zuständig.*

§ 43 Rechtsverordnungen

- *Verbot der Fangjagd*
- *Bestimmung und Einschränkung weiterer Tierarten, die dem Jagdrecht nach §2 Abs.2 BJagdG unterliegen*

Verordnung über die Fangjagd

- *ersatzlos streichen; Text im Vorschlag zum HJagdG (siehe oben) reicht*

Verordnung über die Übertragung von Aufgaben des Jagdwesens nach ...

- *§1 Abs.1 ändern in: Den Vereinigungen der Jägerinnen und Jägern können auf Antrag folgende Aufgaben übertragen werden: ...*

Verordnung über die Bestimmung weiterer Tierarten, die dem Jagdrecht unterliegen, und über die Änderungen der Jagdzeiten

- *§ 1 streiche die Arten Rabenkrähe und Elster; wohl auch Mink und Nutria (Verwechslungsgefahr)*



SCHIRMHERR: BUNDESPRÄSIDENT A.D.
PROF. DR. ROMAN HERZOG

An den

Ausschuss für Umwelt, Energie,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
des Hessischen Landtags

STELLUNGNAHME DER DEUTSCHEN WILDTIER STIFTUNG

zum Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Jagdgesetzes - Drucks. 18/ 1638 -

zu Nr. 2)

Das Festhalten an der behördlichen Abgrenzung von Rot-, Dam- und Muffelwildgebieten wird von der Deutschen Wildtier Stiftung grundsätzlich abgelehnt. Schalenwildgebiete sind ein forstpolitischer Anachronismus.

Sofern das Land Hessen an speziell ausgewiesenen Gebieten für Schalenwild festhält, ist die im Gesetzentwurf geplante Festsetzung eines Abschussplanes für weibliches und unter einjährigem Wild außerhalb der abgegrenzten Rot-, Dam- und Muffelwildgebiete zu begrüßen. Allerdings sollte auch der Abschuss von mehrjährigem männlichen Wild in diesem Abschussplan geregelt werden.

Vor allem bei wandernden Arten wie dem Rothirsch werden durch behördlich abgegrenzte Vorkommen natürliche Verhaltensweisen unterdrückt. Der notwendige genetische Austausch zwischen isolierten Populationen wird verhindert. Die Festlegung eines Abschussplanes für Gebiete außerhalb abgegrenzter Rot-, Dam- und Muffelwildgebiete ist gegenüber dem gegenwärtig gültigen Abschussgebot ein Fortschritt und hilft, den genetischen Austausch zwischen den isolierten Populationen zu verbessern. Gerade den jungen Hirschen bis zu einem Alter von ca. 4 Jahren kommt hier eine besondere Bedeutung zu. Sie sind mit einer Vollschonung zu belegen. Einer Freigabe über 4-jähriger Hirsche im Rahmen eines Abschussplanes steht aus wildbiologischer Sicht nichts entgegen.

Zu Nr. 5)

Die Möglichkeit, Jagdzeiten über die Regelungen des Bundesjagdgesetzes hinaus generell zu verlängern, wird abgelehnt.

Deutschland hat im europäischen Vergleich sehr lange Jagdzeiten. Das Bundesjagdgesetz sieht für Schalenwildarten eine zum Teil nur dreimonatige Schonzeit vor. Vor allem die Jagd in den Monaten Januar und Februar führt bereits heute zu einer Verschärfung des Wald-Wild-Konfliktes, da die wiederkäuenden Wildarten an einer Herabsetzung der Stoffwechselaktivität durch den Bejagungsdruck gehindert werden. Die Deutsche Wildtier Stiftung fordert daher ein Ende der Jagdzeit auf alles Schalenwild außer Schwarzwild am 31. Dezember.

Die bestehenden Regelungen, die Ausnahmen für den Fall extremer Wildschäden vorsehen, sind völlig ausreichend, um in Konfliktsituationen den berechtigten Belangen der Forst- und Landwirtschaft Rechnung zu tragen.

Initiative Wald mit Wild

Heribert Kempf
Christine Lohrbach-Roth
Gerhard Methner
Annemarie Schwintuchowski

Ansprechpartner:
Michael Stein
36205 Sontra – Ulfen
Hauptstraße 32

21. April 2010

An den
Vorsitzenden des Ausschusses für Umwelt, Energie,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Herrn
Heinrich H e i d e l

Hessischer Landtag

65183 W i e s b a d e n

Anhörung durch den Ausschuss für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Hessischen Landtages

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Jagdgesetzes – Drucks. 18/1638 -

Sehr geehrter Herr Heidel!

Die Initiative Wald mit Wild nimmt gern die Gelegenheit wahr, zu dem o.a. Gesetzentwurf der SPD-Fraktion Stellung zu nehmen und äußert sich wie folgt:

Zu Nr. 1)

Die vorgesehene Regelung, dass **auf Antrag der Hegegemeinschaft ein gemeinsamer Abschussplan für das Rehwild** festgesetzt werden soll, begegnet rechtlichen Bedenken.

Die Hegegemeinschaft ist nach der derzeitigen Rechtslage in Hessen ein rechtliches Nullum. Sie kann mithin auch keinen rechtlich erheblichen Antrag bei einer Behörde stellen.

Dieses Defizit könnte dadurch behoben werden, dass der Hegegemeinschaft kraft Gesetzes – also im Rahmen des Hess.Jagdgesetzes – die Eigenschaft einer Körperschaft des öffentlichen Rechtes

- 2 -

gegeben würde. Für die Fischereihegegemeinschaften hat dies der Gesetzgeber in Hessen bereits bestimmt. Das Gesetz sollte dabei sowohl Aufgabenstellung und Befugnisse als auch die Organisationsstrukturen dieser Körperschaft des öffentlichen Rechtes vorgeben.

Die Rechtsform der Körperschaft des öffentlichen Rechtes wäre auch unter zweierlei Gesichtspunkten sachgerecht: zum einen bestimmt § 9 Abs. 1 HJagdG in seinem Satz 2 schon jetzt, wer kraft Gesetzes Mitglied in einer Hegegemeinschaft ist. Zwangsmitgliedschaften sind typisch für Körperschaften des öffentlichen Rechtes (z.B. Berufsgenossenschaften, IHK). Zum anderen handelt es sich dabei um eine Rechtsform, die dem öffentlichen Recht zugeordnet ist und mithin unter staatlicher Aufsicht steht. Wenn also im Hinblick auf den Abbau von Bürokratie z.B. Aufgaben der unteren Jagdbehörde auf die Hegegemeinschaften abgeschichtet werden sollten, so würde sich die Aufgabenwahrnehmung weiterhin im staatlich beaufsichtigten Bereich befinden. Für alle mit Fragen der Abschussfestsetzung in Zusammenhang stehenden Entscheidungen würde damit den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichtes entsprochen. Dieses hat in dem Beschluss betr. Verfassungsbeschwerde wegen Zwangsmitgliedschaft in der Jagdgenossenschaft (Beschluss vom 13.12.2006 - 1 BvR 2084/05 -) ausgeführt, dass die Jagd auf staatliche Ordnung und Aufsicht angewiesen ist.

Ein gemeinsamer Abschussplan für Rot-, Dam-, Muffel- oder Rehwild für das Gebiet einer Hegegemeinschaft, also nicht bezogen auf das jeweilige Revier, widerspricht § 21 Bundesjagdgesetz. Denn es geht bei einer Abschussfestsetzung um eine Einzelfallregelung für das konkrete Jagdrevier (so Bundesverwaltungsgericht Urteil vom 19.03.1992 3 C 62/89). Im Hinblick auf die nach der Föderalismusreform mögliche abweichende Gesetzgebung durch ein Land könnte Hessen zwar eine eigene Regelung treffen, dann dürfte aber nicht in der Formulierung ausdrücklich auf § 21 BJagdG Bezug genommen werden.

Im übrigen würde eine auf den räumlichen Bereich einer Hegegemeinschaft bezogene Abschussfestsetzung auch bedeuten, dass dadurch das Reviersystem im Kernbereich aufgegeben würde. Die Rechtsposition sowohl der Jagdausübungsberechtigten wie auch der Jagdrechtsinhaber würde deutlich beeinträchtigt, denn welcher Jagdrechtsinhaber könnte sich dann noch aus eigener rechtlicher Betroffenheit gegen die Abschussfestsetzung – ganz gleich, ob sie ihm zu hoch oder zu niedrig ist – zur Wehr setzen. Dies gilt gleichermaßen für den Jagdausübungsberechtigten, der keinen an ihn adressierten Verwaltungsakt „Abschussfestsetzung“ mehr erhalten würde.

Sofern daran gedacht sein sollte, dass die Hegegemeinschaft intern eine revierbezogene Aufteilung des für ihr Gebiet festgesetzten Gesamtabschlusses vornehmen können sollte, ist dies jedenfalls bei der derzeitigen rechtlichen Situation (Hegegemeinschaft = rechtliches Nullum) schon deswegen nicht möglich, weil Verwaltungsakte grundsätzlich nur durch juristische Personen des öffentlichen Rechtes erlassen werden dürfen und für ein Handeln in dieser Form eine gesetzliche Ermächtigung erforderlich ist .

Unabhängig von der im Gesetzentwurf vorgeschlagenen Änderung sollte § 9 Abs. 1 Satz 2 HJagdG dahingehend geändert werden, dass auch die Jagdgenossenschaften Mitglieder sein müssen. Denn die Jagdgenossenschaften sind für die in ihnen zusammengeschlossenen Grundstückseigentümer als Jagdrechtsinhaber quasi die Verwalter des Jagdausübungsrechtes. Dieses steht der Jagdgenossenschaft kraft Gesetzes zu. Für die Jagdrechtsinhaber sind aber die Fragen, mit denen

- 3 -

sich die Hegegemeinschaft zu beschäftigen hat, von eben solcher Bedeutung wie für die Revierpächter. Deswegen sollten die Jagdgenossenschaften gleichermaßen beteiligt sein. Dies entspräche auch der jetzt schon bestehenden Vorgabe, dass die Eigenjagdbesitzer ebenfalls Mitglieder in der Hegegemeinschaft sind.

Ferner sollte der Text in § 26 HJagdG in Absatz 1 nach den Worten „...und natürlichen Altersstufen“ ergänzt werden um die Worte „für jedes Revier“. Dies würde verdeutlichen, dass Abschussregelungen jeweils unter Abwägung der für diesen Bereich getroffenen Feststellungen vorzunehmen ist. Damit könnte verhindert werden, dass der Wille des Gesetzgebers gegenläufig interpretiert werden kann.

Zu Nr. 2)

Mit dem Lissabon-Vertrag hat die Europäische Union dem Umweltschutz und der nachhaltigen Entwicklung eine zentrale Stellung eingeräumt. Dazu gehört in besonderem Maße die Erhaltung der Biodiversität. Damit ist es unvereinbar, dass für Schalenwildarten (außer Schwarzwild) abgegrenzte Lebensräume bestimmt werden und außerhalb dieser Bereiche sogar gesetzlich ein Abschussgebot vorgegeben wird. Wir halten es daher für dringend geboten, diese Verwaltungsanweisungen aufzuheben und alle Schalenwildarten (außer Schwarzwild) im Rahmen von Abschussplänen zu bejagen.

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Regelung, dass auch außerhalb der abgegrenzten Rot-, Dam- und Muffelwildgebiete für den Abschuss ein Abschussplan zu erlassen ist, ist daher als Schritt in die richtige Richtung zu begrüßen.

Weder aus dem vorgeschlagenen Gesetzestext noch aus der Begründung lässt sich erkennen, warum dies nur für das weibliche Wild gelten soll. Danach wären außerhalb der Rotwildgebiete alle jungen Hirsche sowie alle Hirsche ohne doppelseitige Krone frei. Dies widerspricht der Überlegung, wonach der Genaustausch durch die Wanderungen des Rotwildes gefördert und nicht behindert werden soll, denn wandern tun gerade die jüngeren Hirsche.

Zu Nr. 3)

Es ist im Sinne des Tierschutzes gut und richtig, dass anerkannte Schweißhundeführer ohne Rücksicht auf Reviergrenzen dem verletzten Tier folgen dürfen, um es von seinen Leiden so schnell als möglich zu erlösen.

Die vorgesehene Regelung ist indes unklar:

Es ist nur die Rede von „Hegegemeinschaft“. Gerade für die Hochwildarten Rot-, Dam- und Muffelwild befinden sich im jeweiligen räumlichen Gebiet einer dieser Hegegemeinschaften regelmäßig sogar mehrere Rehwildhegegemeinschaften.

Soll es nach der vorgeschlagenen Regelung zulässig sein, dass jede dieser möglichen Hegegemeinschaften anerkannte Schweißhundeführer bestimmen kann?

Wie würde in einem solchen Fall sichergestellt, dass alle Revierpächter/Eigenjagdbesitzer entsprechend informiert werden?

- 4 -

Es erscheint daher im Sinne eines möglichst gering zu haltenden Verwaltungsaufwandes bei allen Beteiligten günstiger, wenn zwar jede Hegegemeinschaft das entsprechende Vorschlagsrecht hat, die Bestellung aber – wie bisher – durch die untere Jagdbehörde erfolgt. Die Publikation könnte dann über das Internet erfolgen, wobei es jeder Hegegemeinschaft frei steht, ihre Mitglieder entsprechend zu informieren. Dazu könnte dann aber auf die Liste der uJB zurückgegriffen werden. Bei Verwaltungsgrenzen überschreitenden Bezirken wird die Liste von der für zuständig erklärten uJB geführt.

Im übrigen gilt hier das unter Nr. 1 zu der den Hegegemeinschaften fehlenden Rechtspersönlichkeit und der sich daraus ergebenden Unfähigkeit zur Vornahme rechtlich verbindlicher Handlungen entsprechend.

Nach dem vorgeschlagenen Gesetzestext ist weiter vorgesehen, dass die **Landesvereinigungen der Jäger** Schweißhundeführer bestimmen können sollen.

Diese Regelung begegnet erheblichen rechtlichen Bedenken.

Als Landesvereinigungen der Jäger kommen derzeit wohl nur der Landesjagd Hessen und der Ökologische Jagdverband in Betracht. Bei beiden Organisationen handelt es sich um eingetragene Vereine, also juristische Personen des Privatrechtes.

Die Überschreitung von Reviergrenzen zur Verfolgung von Wild ohne Wissen des Jagdausübungsberechtigten erfüllt grundsätzlich den Tatbestand der Wilderei. Die vorgesehene Bestimmung der anerkannten Schweißhundeführer lässt den Tatbestand entfallen. Eine juristische Person des Privatrechtes kann in gesetzliche Tatbestandsmerkmale zu Lasten eines Dritten (hier des Jagdausübungsberechtigten) nicht eingreifen.

Es stellt sich hier zudem ebenfalls die Frage, woher denn die jeweiligen Jagdausübungsberechtigten erfahren, welche Schweißhundeführer durch wen bestellt wurden.

Für Schwarzwild gibt es keine eigenständigen Hegegemeinschaften. Die Pflicht zur Verhinderung vermeidbarer Leiden gilt auch für diese Tierart uneingeschränkt. Dem wäre unproblematisch Rechnung getragen, wenn die Bestimmung der Schweißhundeführer durch die uJB erfolgt.

Bedenken ergeben sich für die Einräumung dieser Befugnis an privatrechtliche Vereine auch daraus, dass eine solche Bestellung letztlich einen Verwaltungsakt darstellt, zu dessen Erlass ein Verein nur befugt wäre, wenn er entsprechend beliehen würde und die Rechtsschutzmöglichkeiten eröffnet würden.

Entsprechendes gilt für die Bestimmungen über das Nachsuchenwesen und die Voraussetzungen zur Anerkennung der Schweißhunde pp. Wegen der Bedeutung dieser Regelungen nicht nur für die Jagdausübungsberechtigten, sondern auch für die Sicherung des Tierschutzes sollten diese Regelungen in Form einer Verordnung ergehen.

Es ist keine Rechtfertigung dafür erkennbar, warum die derzeit in Abs. 6 der Norm enthaltenen weiteren Regelungen ersatzlos wegfallen sollen.

Zu Nr. 4)

Die Regelungen werden grundsätzlich begrüßt.

- 5 -

Insbesondere die Bejagung des Schwarzwildes an der Kirmung hat sich bewährt und ist effektiv. Im Gegensatz zu Drückjagden ist es dabei möglich, zu selektieren. Zur Schussabgabe besteht regelmäßig genügend Zeit, so dass sofort ein tödlicher Schuss angebracht werden kann. Damit ist diese Jagdmethode wild- und tierschutzgerecht.

Die vorgeschlagene Entbürokratisierung und Kostenersparnis ist positiv zu bewerten.

Wegen gelegentlichen Missbrauchs ist eine Überwachung angebracht. Die untere Jagdbehörde könnte dies durch Amtshilfe der Revierförster sicherstellen.

Zu Nr. 5)

Für die Möglichkeit, dass Jagdzeiten **generell verlängert** werden können, besteht keinerlei Bedürfnis.

Gründe, die eine solche Regelung als erforderlich erscheinen lassen könnten, werden nicht genannt.

Die Jagdzeiten in Deutschland sind ohnehin unverhältnismäßig lang. Sie sollten aus wildbiologischen Gesichtspunkten und aus tierschutzrechtlichen Gründen deutlich verkürzt werden. Gerade die wiederkäuenden Schalenwildarten reduzieren ihren Stoffwechsel mit der Wintersonnenwende um den 21. Dezember eines Jahres drastisch. Es steht fest, dass Wild, das trotzdem beunruhigt wird, so dass es nicht „auf Sparflamme“ leben kann, mehr Nahrung braucht, was die Wald-Wild-Problematik deutlich erhöht. Ruhe ist daher eine der wichtigsten Maßnahmen zur Vermeidung von Schäden.

Mit den Vorgaben des Tierschutzes lässt es sich zudem nicht vereinbaren, in Notzeiten – und in diese Zeit fallen die für das Schalenwild geltenden Schonzeiten ganz überwiegend – zu jagen.

Die Jagdzeit auf Rot-, Dam-, Muffel- und Rehwild sollte daher spätestens am 31. Dezember eines Jahres enden.

Bei den vorstehend genannten Schalenwildarten, insbesondere dem Rot- und Rehwild, darf die Jagdzeit für Schmaltiere und Schmalrehe (das sind jeweils die weiblichen Jungtiere des Vorjahres) erst am 1. September eines Jahres (jetzt: 1.7. bzw. 1.5.) beginnen. Denn die Gefahr, statt eines Schmaltieres ein Alttier bzw. anstelle eines Schmalrehes eine Ricke (das sind jeweils die weiblichen Tiere, die im Frühjahr das Kalb bzw. die Kitze setzen) zu erlegen, ist – wie jeder erfahrene Jäger bestätigen wird – sehr groß. Passiert dies, ist es für die Jungtiere eine Katastrophe und der Jäger hat sich auch dann strafbar gemacht, wenn er fahrlässig gehandelt hat.

Die Erfüllung des Abschusses ist auch noch im Herbst möglich.

Die derzeitigen Regelungen, die Ausnahmen für den Fall extremer Wildschäden vorsehen, sind völlig ausreichend, um in Konfliktsituationen den berechtigten Belangen der Forst- und/oder Landwirtschaft Rechnung zu tragen.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Stein, Initiative Wald mit Wild



Hessischer Städtetag · Frankfurter Straße 2 · 65189 Wiesbaden

Hessischer Landtag
Herrn Ausschussvorsitzenden Heinrich Heidel
Schlossplatz 1 - 3

65183 Wiesbaden

Ihre Nachricht vom: 23.03.2010
Ihr Zeichen: I A 2.3

Unser Zeichen: TA 787.0 Sw/Zi
Durchwahl: (0611) 1702-24
E-Mail: schweitzer@hess-staedtetag.de

Datum: 22.04.2010

Stellungnahme 031-2010

Anhörung zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Jagdgesetzes – Drucks. 18/1638

Sehr geehrter Herr Ausschussvorsitzender Heidel,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu o.g. Gesetzentwurf und bitten um Berücksichtigung folgender Punkte:

1. Abschussplan - Regelungen für Rehwild (Artikel 1 Nr. 1)

Nach dem Gesetzentwurf soll der Abschussplan für Rehwild nicht mehr – wie bisher – von der unteren Jagdbehörde für die einzelnen Reviere festgesetzt werden, sondern die Hegegemeinschaften sollen darüber entscheiden können, ob für ihr Gebiet ein gemeinsamer Abschussplan für Rehwild festgesetzt wird (Artikel 1, Nr. 1).

Dieser Regelung können wir nicht zustimmen.

Seitens unserer Mitglieder wird befürchtet, dass im Rahmen der Abschussplanung forstliche Aspekte unzureichend berücksichtigt werden und Schäden durch Wildverbiss zunehmen. Diese Befürchtung gründet auch auf der Annahme, dass bei einem gemeinsamen Abschussplan nur noch der Gesamtabschuss zählt und eine Schwerpunktbejagung durch die Jägerschaft in einzelnen Revieren nicht eingefordert werden kann.

In jedem Fall wird es durch die Änderung erschwert, auf spezifische Gegebenheiten innerhalb eines Reviers zu reagieren. Zudem besteht die Gefahr, dass es in der Hegegemeinschaft zu einem Ungleichgewicht des Rehwild-Bestandes kommt.

Stabilität und Vielfalt im Wald sind abhängig von der Bejagung bzw. der Abschussplanung. Seitens unserer Mitglieder wird zum Teil über hohe Verbissquoten an Mischbaumarten in

Naturverjüngungen berichtet, die auch darauf zurückgeführt werden, dass der Abschuss nicht zielgerichtet durchgeführt wird.

Dem Waldbesitzer muss die Möglichkeit gegeben werden, anspruchsvolle forstliche Ziele zu verwirklichen und er muss selbst eingreifen können, wenn diese gefährdet sind.

Wir gehen davon aus, dass § 26 Abs. 4 HJagdG auch in Bezug auf den gemeinsamen Abschussplan gilt und die Jagdbehörde weiterhin die zur Erfüllung des Abschussplans erforderlichen Anordnung treffen kann, wenn absehbar ist, dass der Abschussplan nicht erfüllt wird. Im Zweifel wäre allerdings eine entsprechende Klarstellung in das Gesetz aufzunehmen.

2. Abschussregelungen für Rot-, Dam- und Muffelwild (Artikel 1 Nr. 2)

Nach dem Gesetzentwurf soll künftig in an abgegrenzte Rot-, Dam- und Muffelwildgebiete angrenzende Jagbezirke der Abschussplan so aufgestellt werden, dass nur ein Teil des weiblichen Wildes, der Kälber und Lämmer geschossen werden dürfen (Artikel 1, Nr. 2).

Aus Sicht der Kommunen als Waldeigentümer steht durch diese Regelung zu befürchten, dass Rot-, Dam- und Muffelwild Schältschäden in Bereichen verursachen wird, die bislang davon verschont waren. Die Auswirkungen dieser Regelung sind zu beobachten.

Ungeachtet dieser Befürchtung ist zu berücksichtigen, dass die Regelung vor allem in Jagdbezirken mit einer geringen oder sporadischen Wanderbewegung der betreffenden Wildarten dazu führen kann, dass der Abschussplan unterschritten wird. Für die Fälle, in denen es durch die neue Abschussregelung zu einer Unterschreitung des Abschussplanes kommt, wäre eine gesetzliche Regelung sinnvoll, dass eine Unterschreitung des Abschussplans möglich ist.

3. Nachsuche (Artikel 1 Nr. 3)

Nach dem Gesetzentwurf soll es künftig möglich sein, die Nachsuche über die Grenzen von Revieren und Hegegemeinschaften auszuweiten (Artikel 1, Nr. 3).

Dies ist aus tierschutzrechtlichen Gesichtspunkten positiv zu bewerten.

Allerdings soll die Landesvereinigung der Jäger den Spezialisten die Genehmigung erteilen, überregional nach bei der Jagd verletzten Tieren zu suchen.

Insoweit wird die Regelung von einem Teil unserer Mitgliedschaft abgelehnt. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei den Landesvereinigungen um privatrechtliche Vereinigungen handelt, die sodann ermächtigt würden, über die Grundstücksgrenzen fremder Eigentümer zu verfügen und Erlaubnisse zu erteilen sowie eigene Spezialisten zu schicken.

Sollte es dennoch bei der vorgesehenen Zuständigkeiten (Hegegemeinschaft und Landesvereinigung der Jäger) bleiben, muss zumindest geregelt werden, dass die Spezialisten, denen eine Genehmigung erteilt wird, gegenüber den unteren Jagdbehörden angezeigt werden.

Auch sollte festgestellt werden, wie viele Spezialisten notwendig sind. Aus unserer Mitgliedschaft kommt der Hinweis, dass insbesondere in der Drückjagdssession die

Nachsucheführer stark in Anspruch genommen werden. Es muss sichergestellt werden, dass ausreichend geprüfte Nachsucheführer bereitstehen.

Weiterhin muss festgehalten werden,

- dass jedes Revier einen brauchbaren Jagdhund vorhält und
- für wie viele Reviere ein brauchbarer Jagdhund gemeldet werden darf (§ 28 Abs. 2).

4. Ausweitung der Jagdzeiten (Artikel 1 Nr. 5)

Entgegen der bisherigen Regelung soll es künftig möglich sein, die Jagdzeiten auf Landesebene entgegen den bundesrechtlichen Vorgaben durch Rechtsverordnung zu verlängern (Artikel 1 Nr. 5).

Bereits an dieser Stelle, bei der es um die Verordnungsermächtigung geht, weisen wir darauf hin, dass eine Ausweitung der Jagdzeiten aus Sicht unserer Mitglieder nicht notwendig oder gar unerwünscht ist. Die Ausweitung der Jagdzeiten sollte nur in Ausnahmefällen (z.B. Ausbreitung von Erkrankungen) möglich sein.

Bei einer generellen Ausweitung der Jagdzeiten ist eine ständige Beunruhigung innerhalb der Reviere zu befürchten. Stattdessen sollte versucht werden, durch jagdliche Methoden innerhalb der bisher festgesetzten Jagdzeiten den festgesetzten Abschussplan zu erfüllen. Aus Gründen des Tierschutzes ist es als kritisch zu beurteilen, mit der Jagd nahe an die Brut- und Setzzeit heranzugehen.

5. Wildfütterung zur Bejagung (Artikel 1, Nr. 4 und Artikel 2 Nr. 2)

Die Wildfütterung zur Bejagung soll nach dem Gesetzentwurf nicht mehr genehmigungspflichtig sein, sondern nur noch gegenüber der unteren Jagdbehörde angezeigt werden (Artikel 1, Nr. 4 und Artikel 2 Nr. 2).

Die Umstellung von der Genehmigungspflicht auf eine Anzeigepflicht kann zu einer Entlastung der unteren Jagdbehörden führen. Insoweit ist die geplante Regelung sicher sinnvoll. Allerdings darf die Lockerung nicht dazu führen, dass Kirrungen ausgeweitet werden.

Es sollte auch ein Bußgeldtatbestand bei nicht angezeigten Kirrungen im Hessischen Jagdgesetz geschaffen werden. In der Verordnung über die Wildfütterung wäre § 5 Nr. 3 entsprechend anzupassen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Jürgen Dieter
Geschäftsführender Direktor

HESSEN-FORST
Landesbetriebsleitung



HESSEN-FORST LBL • Bertha-von-Suttner-Straße 3 • 34131 Kassel

Aktenzeichen

III.2 –J 00

An den
Vorsitzenden des Ausschusses für
Umwelt, Energie, Landwirtschaft und
Verbraucherschutz
Postfach 32 40
65022 Wiesbaden

Bearbeiter/in Herr Manfred Eckhardt
Durchwahl -151
E-Mail Manfred.Eckhardt@forst.hessen.de
Fax -101
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom

Datum 23.04.2010

**Anhörung durch den Ausschuss für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Hessischen Landtages
hier: Stellungnahme des Landesbetriebes HESSEN-FORST zum Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Jagdgesetzes**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Übersendung des Gesetzesentwurfs der Fraktion der SPD für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Jagdgesetzes und anderer Vorschriften sowie die mir eingeräumte Gelegenheit, mich an der Jagdrechtsdiskussion beteiligen zu dürfen.

Zum Gesetzentwurf der SPD-Fraktion nehme ich wie folgt Stellung:

Artikel 1:

1. Die Einführung der Abschussplanung für Rehwild auf Hegegemeinschaftsebene liegt grundsätzlich in meinem Interesse, könnte aber noch mehr vereinfacht werden (keine Geschlechter- und Altersklassenaufteilung). Die Verbindlichkeit der einzelnen Jagdausübungsberechtigten, die Abschüsse auch vor Ort zu erfüllen, muss jedoch sicher gestellt werden (Problematik „Gruppenabschusspläne“). Als Ergänzung rege ich daher an, folgenden Punkt aufzunehmen: *„Die Jagdrechtsinhaber müssen jeweils ihr Einverständnis zu der vorstehenden Abschussplanregelung erklären.“*

Des Weiteren habe ich folgende Anmerkung zu § 26 HJagdG:

→ Die Regelung im Absatz 1 Satz 3 „Der Abschuss ist als Mindestabschuss festzusetzen.“ steht im Widerspruch zu Satz 4 „...eine Abschussplanüberschreitung bis zu 30 % zugelassen werden kann...“. Hier wäre eine klare Sprachregelung wünschenswert. Da in vielen Fällen untere Jagdbehörden bzw. die beratenden Gremien (Jagdberater, Jagdbeirat, Sachkundige) keine Abschussplanüberschreitung zulassen oder diese Möglichkeit nicht praxisgerecht anwenden, sollten Abschusspläne für Schalenwild tatsächlich als



Hessen-Forst
Landesbetrieb nach § 26
Landeshaushaltsordnung
Gerichtsstand Kassel
USt-Id-Nr. DE220549401

Hausanschrift
Landesbetriebsleitung
Bertha-von-Suttner-Straße 3
34131 Kassel

Kontakt
Telefon: 0561/3167-0
Telefax: 0561/3167-101
LandesbetriebHessenForst@forst.hessen.de
www.hessen-forst.de

Bankverbindung
HCC HForst
Helaba
Kto.: 100 23 69
BLZ: 500 500 00

Leitung
Michael Gerst

Mindestabschusspläne aufgestellt werden, die grundsätzlich eine 30 %ige Abschussplan-überschreitungsmöglichkeit kraft Gesetz für jeden Abschussplan zulassen.

Begründung:

Vorrangig dem Waldbesitzer muss jederzeit die Möglichkeit eingeräumt werden, möglichst kurzfristig angepasste Wildbestände herbei zu führen. Dies darf nicht an bürokratischen Hindernissen scheitern.

→ Nach Satz 4 des § 26 Abs. 1 ist einzufügen: *„Innerhalb von Hochwildgebieten ist grundsätzlich die Aufstellung von Gruppenabschussplänen für die jeweilige Wildart zuzulassen. Diese sind im Einvernehmen mit den Jagrechtinhabern aufzustellen. Innerhalb einer Hegegemeinschaft können Abschusspläne für verschiedene Eigenjagdbezirke eines Jagdausübungsberechtigten zu einem Abschussplan zusammen gefasst werden.“*

Begründung:

Gruppenabschusspläne sind das geeignete Instrument zur zielgerichteten Hochwildbewirtschaftung und effektiven Abschusserfüllung. Dies gilt insbesondere dann, wenn die betreffende Wildart großräumig lebt (z.B. Rotwild). Aber auch innerhalb von Abschussgruppen muss sicher gestellt werden, dass den entsprechenden Abschussforderungen in den einzelnen Jagdbezirken nachgekommen wird. Dazu müssen die Jagdrechtsinhaber der Aufstellung von Gruppenabschussplänen zustimmen. Die Zusammenfassung von Abschussplänen für Eigenjagdbezirke dient insbesondere dem Bürokratieabbau durch Reduzierung der Abschusspläne insgesamt.

2. Der Ansatz, keine Trophäenträger mehr außerhalb der abgegrenzten Hochwildgebiete zu schießen ist Ziel führend, da dadurch die Motivation zu illegaler Hege genommen wird. Bedenklich ist jedoch, dass in den Jagdbezirken, die nicht an Hochwildgebiete angrenzen, keine grundsätzliche Abschussregelung für das weibliche Wild und Jungwild mehr gilt. Die Ausbreitung der jeweiligen Wildarten über die Gebiete hinaus kann somit nicht wirksam verhindert werden. Faktisch wird damit ganz Hessen zu Hochwildgebieten erklärt. Die Regelungen des § 27 BJG greifen erst, wenn erhebliche Wildschäden auftreten. **Das ist zu spät!**
Im § 26b Abs. 4 ist unter Beibehaltung der Sätze 1 und 2 daher der letzte Absatz zu streichen.
3. Die Regelungen zur jagdbezirks- und hegegemeinschaftsübergreifenden Nachsuche sind durch den Tierschutz geboten und entsprechen unseren langjährigen Bemühungen zusammen mit dem LJV.
4. Die Vereinfachung der Fütterungs- und Kirrungspraxis dient lediglich dem Bürokratieabbau. Die tatsächlichen Probleme um die in vielen Fällen nicht sachgerecht durchgeführte Wildfütterung werden damit jedoch nicht gelöst, sondern eher noch verschärft.

§ 30 sollte daher folgende Fassung erhalten:

Abs.1: *„Die Fütterung von Schalenwild in der freien Wildbahn ist grundsätzlich mit Heu und Silage ohne Beimengung von Trestern und Kraftfutteranteilen zulässig. Die Fütterung darf grundsätzlich erst dann einsetzen, wenn in dem betreffenden Jagdbezirk die Abschusspläne für Schalenwild erfüllt sind.“*

Abs. 2: *„Die Fütterung von Schwarzwild ist, mit Ausnahme zur Bejagung (KIRRUNG), grundsätzlich nicht zulässig. Kirrfutter ist so auszubringen, dass es von anderem Wild nicht aufgenommen werden kann.*

In Rotwildgebieten darf die KIRRUNG nur auf Grundlage eines Konzeptes der Rotwildhegegemeinschaft erfolgen.“

Begründung:

Auf Grund fehlender „echter“ Notzeiten sollte die Wildfütterung grundsätzlich überdacht werden. Durch Fütterung wird u.U. das Wild aus den Jagdbezirken heraus gelockt, in denen der Abschuss noch zu erfüllen ist. Die Gesamtabschussenerfüllung z.B. innerhalb eines Rotwildgebietes wird damit in Frage gestellt. Die Regelung, erst nach Abschussplanerfüllung füttern zu dürfen, soll Ansporn sein, die Abschusspläne insbesondere auch aus wildbiologischen Gründen möglichst frühzeitig zu erfüllen. Die Auswirkungen des übermäßigen Nahrungsangebotes für das Schwarzwild sind hinlänglich bekannt. Die Wirkung der Ablenkfütterung ist ohnehin fraglich, da der Bedarf an tierischem Eiweiß (Umbrechen von Wiesen) damit nicht gedeckt werden kann und insbesondere zur Milchreife des Getreides das Ablenkfutter unattraktiv wird. Da Rotwild eine sehr störungsempfindliche Wildart ist, muss die Schwarzwildbejagung, die oft auch bei Nacht stattfindet, auf die Ruhe- und Sicherheitsbedürfnisse des Rotwildes abgestimmt werden.

→ Unzulässige Futtermittel in der Nähe von Jagdeinrichtungen sind als Abfall einzustufen und sollten grundsätzlich durch den Jagdausübungsberechtigten beseitigt werden. Die Beweislast bei unzulässiger Fütterung / Kirmung sollte ebenfalls beim Jagdausübungsberechtigten liegen.

Begründung:

Hiermit soll der ausufernden Fütterungspraxis sowie der Handlungsunfähigkeit der Jagdbehörden bei Fütterungsverstößen entgegen gewirkt werden.

5. Die Option, Jagdzeiten zu verlängern, gibt dem VO-Geber erheblichen Handlungsspielraum. Wenn dies geregelt ist, können auf unkomplizierte Weise auch Jagdzeiten im Sinne der Waldbesitzer geregelt werden.

Artikel 2 – 4:

Keine weiteren Anmerkungen.

Darüber hinaus gehend schlage ich Ihnen aus Sicht des Landbetriebes HESSEN-FORST insbesondere zur Sicherung der forstbetrieblichen Ziele, aber auch zum Zwecke einer Entbürokratisierung, folgende weitere Jagdrechtsänderungen vor:

Hessisches Jagdgesetz (HJagdG):**1. zu § 2 HJagdG –Hegepflicht-**

§ 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung: „Im Wald ist ausschließlich die Anlage von Dauergrünungsflächen zulässig.“

Begründung:

Damit soll eine der Fütterungsregelung zuwider laufende Wildackergestaltung vermieden werden.

2. zu § 7 HJagdG –Gemeinschaftliche Jagdbezirke_-

In § 7 Abs. 3 ist der letzte Satz: „Eine Teilung in Wald- und Feldjagden ist nicht zulässig“ zu streichen.

Begründung:

Insbes. innerhalb der Jagdgenossenschaften gehen die berechtigten Belange der Waldbesitzer oft unter. Bei separater Verpachtung von Waldflächen können gezielt Maßnahmen zum Schutz des Waldes vor Wildschäden ergriffen werden.

3. zu § 10 HJagdG –Verpachtung-

→ Eine Unterscheidung in Hoch- und Niederwildjagd sollte auf Grund der harmonisierten Pachtdauer entfallen.

Begründung:

Insbesondere die Klassifizierung „Hochwildjagd“ führt oft zu Streitigkeiten über den Pachtwert. Nur weil ein Jagdbezirk in einem Hochwildgebiet liegt, müssen die entsprechenden Wildarten noch lange nicht dort vorkommen. Ausschlaggebend sind immer die tatsächlichen, offen zu legenden Revierverhältnisse.

4. zu § 12 HJagdG –Jagderlaubnisse-

→ Eigenjagdbesitzern, die die Jagd selbst nutzen, sollte ein möglichst hoher Handlungsspielraum bei der Erteilung von Jagderlaubnissen (Art und Dauer, Umfang...) eingeräumt werden.

Die Regelung des Erlasses „Sammelerlass zum Hessischen Jagdgesetz...“ vom 23.12.2002 Nr. 6, 2. Satz (Jagderlaubnisse) „*Die entgeltliche Vergabe von einzelnen Abschüssen näher bestimmten Wildes bedarf weder des Eintrages in den Jagdschein noch der Genehmigung der unteren Jagdbehörde, wenn sie auf höchstens ein Jahr befristet ist*“ sollte aus Gründen der Rechtssicherheit sowie zur Entbürokratisierung in das HJagdG aufgenommen werden.

Begründung:

Die zunehmend angespannte Lage auf dem Jagdpachtmarkt erfordert hier zur Wahrung der Eigentümerinteressen möglichst wenige Einschränkungen der Eigenjagdbesitzer. Da die Jagdnutzung in gemeinschaftlichen Jagdbezirken fast ausschließlich durch Verpachtung erfolgt, stellt sich hier evtl. die Frage, ob dem Jagdpächter ähnliche Möglichkeiten eingeräumt werden müssten.

5. zu § 20 HJagdG –Wegerecht-

→ Entgegen diverser jagdrechtlicher Publikationen sollte hier klar gestellt werden, dass die Jagdausübung ausschließlich im eigenen Jagdbezirk / im Rahmen der berechtigten Jagdausübung eine Form der land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung darstellt. Somit ist das Befahren von Wegen, die nicht für den allgemeinen Gebrauch bestimmt sind und ausschließlich der Land- und Forstwirtschaft dienen, nicht grundsätzlich durch jeden Jäger zulässig.

Grundbuchlich eingetragene Wegerechte dürfen auch zur Jagd ausgerüstet durch die Berechtigten bzw. deren Beauftragte genutzt werden (z.B. sog. Holzabfuhrwege)

Begründung:

Das Befahren fremder Jagdbezirke durch Jäger stellt immer ein gewisses Konfliktpotential dar und sollte vermieden werden.

6. zu § 21 HJagdG –Wald- und Feldschutz-

Die unterschiedliche Gewichtung zwischen Wildschäden im Wald und im Feld ist nicht nachvollziehbar. Daher sollte Satz 2 wie folgt gefasst werden: „*Übermäßige Verbiss- und Schältschäden müssen vermieden werden.*“

7. zu § 23 HJagdG –Sachliche Verbote und Ausnahmen-

→ Abs. 2 Nr.1 erhält folgende Fassung: „... *dies zur Erfüllung des Abschussplanes in Rotwildgebieten **außerhalb des Waldes** notwendig ist oder...*“

Begründung:

Die Nachtjagd auf Rotwild ist insbesondere im Wald sehr fragwürdig.

Rotwild ist eine sehr störungsempfindliche Wildart, die durch die Nachtjagd daran gehindert wird, den Lebensraum voll zu erschließen und entsprechende Äsungsflächen aufzusuchen. Wildschäden sind die Folge! Mit dieser Regelung soll zum Einen den vorgenannten Bedürfnissen des Rotwildes entgegen gekommen werden, zum Andern sollen aber die Möglichkeiten zur Abschusserfüllung im Feld und außerhalb der Rotwildgebiete weitest gehend erhalten bleiben.

8. zu § 24 HJagdG –Wildruhezonen-

→ Die Einmündungen von Grünbrücken / Querungshilfen sollten grundsätzlich durch die unteren Jagdbehörden zu Wildruhezonen erklärt werden. Mit Ausnahme von Bewegungsjagden sollte dort ein generelles Jagdverbot ausgesprochen werden.

Begründung:

Im Rahmen des Baus von Verkehrswegen ist immer wieder die Anlage von Querungshilfen Gegenstand der öffentlich-rechtlichen Planvorhaben. Querungshilfen können jedoch nur dann ihre volle Wirkung entfalten, wenn die wandernden Wildarten dort nicht gestört werden. Die Eigenverantwortung der Jägerschaft, an diesen jagdlich attraktiven Zwangswechsellern nicht zu jagen, reicht nicht aus.

9. zu § 26 HJagdG –Grundsätze der Abschussplanung-

siehe Anmerkungen zu Artikel 1 Nr. 1

10. zu § 26 a HJagdG –Verfahren der Abschussplanung-

Die Verbisserhebung sollte grundsätzlich beibehalten werden, kann u.U. aber entbürokratisiert werden. Abs. 3 sollte aber wie folgt erweitert werden:

„*Auf Vorschlag und mit Zustimmung des zuständigen Forstamtes kann dann auf die Verbisserhebung verzichtet werden, wenn dies die Wildschadenssituation zulässt und man sich innerhalb der Hegegemeinschaft einvernehmlich auf einen Abschussplanvorschlag einigen kann.*“

Begründung:

Die Verbisserhebung ist ein wesentliches Instrument zur Begründung und Durchsetzung von Abschussplänen. Sofern hierauf im Einzelfall verzichtet werden kann, trägt dies erheblich zur Verwaltungsvereinfachung und Kostenreduktion bei.

11. zu § 26 b HJagdG –Besondere Abschussregelung-

siehe Anmerkungen zu Artikel 1 Nr. 2

12. zu § 27 HJagdG –Krankes Wild, Wildfolge-

→ Die Möglichkeit jagdbezirksübergreifender Nachsuchen durch autorisierte Nachsuchengespanne, auch über Heggemeinschaftsgrenzen hinaus, sollte eröffnet werden.

Begründung:

Damit wird den Anforderungen an eine tierschutzgerechte Jagdausübung Rechnung getragen. Nachsuchen dürfen an Jagdgrenzen nicht abgebrochen werden, weil z.B. der dortige Jagdausübungsberechtigte nicht erreichbar ist.

13. zu § 30 HJagdG –Wildfütterung

siehe Anmerkung zu Artikel 1 Nr. 5

14. zu § 43 HJagdG –Rechtsverordnungen-

Es sollte ein weiterer Punkt „*Jagdliche Sonderregelungen in Waldsanierungsgebieten*“ aufgenommen werden

Begründung:

Hiermit wird dem Ordnungsgeber die Möglichkeit eröffnet, besondere jagdliche Regelungen zu schaffen, wenn die Erhaltung und der Schutz des Waldes in einem besonderen öffentlichen Interesse stehen.

15. Verordnung über die Jagdzeiten:

→ Die Jagdzeit auf Rehböcke sollte bis zum 31.01. ausgedehnt werden.

Begründung:

Diese Maßnahme dient der effektiveren Bejagung des gesamten Rehwildes im Winter und ist wildbiologisch unproblematisch. Hierbei liegt es immer im Ermessen des jeweiligen Jagdausübungsberechtigten, ob in seinem Jagdbezirk Rehböcke die abgeworfen haben, geschossen werden oder nicht.

→ Die Jagdzeit beim Rot- und Damwild sollte für Schmaltiere und Schmalspießer auf die Zeit vom 01. Mai bis 15. Juni ausgedehnt werden, während vom 16. Juni bis 31. Juli keine Jagdzeit mehr besteht.

Begründung:

Dient der effektiven und rotwildgerechten Bejagung. Mit Beginn der Rehwildjagd findet ohnehin eine Störung statt, bei der die noch gut anzusprechenden und vom Familienverband getrennt lebenden Schmaltiere und Schmalspießer idealer Weise mitbejagt werden können. Die Jagdruhe von Mitte Juni bis Ende Juli kommt dem Ruhebedürfnis des Wildes zu gute. Schon jetzt findet dieser Regelungsvorschlag bei vielen Hegegemeinschaften Zustimmung und würde dort gern umgesetzt.

16. Jägerprüfungsordnung:

→ Das Laufkeilerschießen mit einer bestimmten Mindestanforderung sollte Gegenstand der Schießprüfung werden.

Begründung:

Vor dem Hintergrund sich ändernder jagdlicher Rahmenbedingungen und der deutlich zunehmenden Bedeutung der Bewegungsjagden sollten die Jäger auch aus Tierschutzgründen auf die gestiegenen Anforderungen hin ausgebildet und geprüft werden.

17. Schalenwildrichtlinien

→ Der in der „Richtlinie für die Hege und Bejagung des Schalenwildes in Hessen“ gesteckte Rahmen sollte für alle Heggemeinschaften verbindlich sein und von diesen nicht weiter eingeschränkt werden können. Darüber hinaus sollten insgesamt so wenig Einschränkungen wie möglich beim Abschuss der Hirsche der Klasse III gelten.

Begründung:

In einigen Rotwildhegegemeinschaften haben die internen Bejagungsrichtlinien offensichtlich das Ziel der Abschussverhinderung. Dies drückt sich z.B. im Taunus dadurch aus, dass maximal „ungerade Gabelachter“ und im Knüll der „Eissprossenzehner“ ausschließlich vom 4. Kopf im Rahmen des Abschusses der Hirsche der Klasse III erlegt werden dürfen.

Effektive Eingriffe in die Jugendklasse dienen der Bestandsreduktion und sind zwingend dazu notwendig, nicht zu viele Hirsche in die mittelalte Klasse wachsen, um dort keine Eingriffe mehr tätigen zu müssen.

Darüber hinaus ist die Erlegung junger Hirsche ohnehin unproblematisch, da vermeintliche Fehlabschüsse in kürzester Zeit wieder reproduziert werden.

Für eine weitestgehende Berücksichtigung meiner Vorschläge wäre ich Ihnen sehr dankbar. Sofern weitere konkrete Formulierungsvorschläge oder Erläuterungen gewünscht werden, bin ich gerne bereit, diese beizusteuern.

gez. Michael Gerst

Ludwig Fegg
Mühllehenweg 4
83483 Bischofswiesen-Loipl
E-mail: freunddernatur@online.de
website: www.wald-wild-mensch.de

Bischofswiesen, 23. April 2010

An den
Vorsitzenden des Ausschusses für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
im Hessischen Landtag Herr Heinrich Heidel Schlossplatz 1 – 3

65183 Wiesbaden

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Gesetz
zur Änderung des Hessischen Jagdgesetzes – Drucks.18/1638

Ihr Schreiben vom 23.03.2010 - Az. I A 2.3 - Karl-Heinz Thaumüller

Sehr geehrter Herr Heidel,

gerne komme ich Ihrer Bitte nach, eine Stellungnahme abzugeben. Als Bürger, Jagdgenosse und Jäger ist das Thema Jagd und der Umgang mit Wald und Wild für mich sehr aktuell, weil im Jahr 2005 der Grundsatz „Wald vor Wild“ in das Waldgesetz für Bayern (BayWaldG) eingebracht wurde und sich seither leider vielfach gezeigt hat, dass damit „jagdethisches zweifelhaftes Jagdmethoden legalisiert wurden“. Diese Aussage stammt von Herrn Thomas Dechant, MdL (FDP), er ist der Agrarpolitische Sprecher der FDP-Landtagsfraktion im Bayerischen Landtag. Und es kommt sicher nicht von ungefähr, dass in Deutschland beinahe zeitgleich und ohne von einander zu wissen, mehrere Initiativen gegründet wurden, die sich für tierschutzgerechte Jagdmethoden und Lebensraum für das Wild einsetzen.

Nachgenannte private Initiativen sind mir derzeit bekannt:

- a) Aktion www.waldmitwild.de in Hessen
- b) Aktion Karl-Heinz Bökamp in Nordrhein-Westfalen
- c) Unterschriftenaktion Dr. Dörfler in Mittelfranken
- d) Unterschriftenaktion der Jagdzeitschrift "JÄGER" in Hamburg
- e) Unterschriftenaktion des Deutschen Jagdschutzverband (DJV)
- f) Unterschriftenaktion des Landesjagdverband Bayern (BJV)
- g) und die von mir gestartete Unterschriftenaktion "www.wald-wild-mensch.de

" mit der ich zeigen will, dass Jäger, Tier- und Naturfreunde mit Jagdmethoden und dem Umgang mit den frei lebenden Wildtieren immer öfter nicht mehr einverstanden sind.

Entscheidende Punkte die mir wichtig erscheinen und die Wald und Wild dienen:

a) Wildfolge: § 27 (6) HJagdG

Aus tierschutzrechtlichen Gründen und damit aus Gründen der Waidgerechtigkeit ist es erforderlich, dass krankes Schalenwild möglichst schnell von seinen Leiden erlöst wird. Dazu ist es richtig und wichtig, dass anerkannte Schweißhundeführer Jagdgrenzen, ohne vorherige Benachrichtigung der Jagdausübungsberechtigten, in deren Bezirk das kranke Stück Schalenwild übergewechselt ist, überschreiten dürfen. Die betroffenen Nachbarrevierinhaber sind unverzüglich, spätestens nach Beendigung der Nachsuche zu benachrichtigen.

Wichtig erscheint mir, Satz 2 des § 27 des bisherigen HJagdG auch im neuen Gesetz einzubringen. Pflicht zum Versorgen des zur Strecke gekommenen Stückes und das Verbot des Fortschaffens (außer in Abstimmung mit dem örtlichen Revierinhaber) sollten beibehalten werden.

b) Artgerechte Notzeit-/Winterfütterung ist dringend erforderlich. Es ist aber für das Wild verheerend, wenn nach Jahren, in denen die "Notzeit nicht ausgerufen" wurde, die Fütterung plötzlich wieder aufgenommen wird, weil es weder die Futterstellen kennt, noch an die nun bereitgestellte Futtergabe gewöhnt ist. Notzeit herrscht für das Wild auch zu Zeiten des sog. Ernteschocks, wenn alle Felder und Wiesen abgeerntet sind.

Als Anlage lege ich Ihnen eine Ausarbeitung von Herrn Professor Dr. med. vet. Reinhold R. Hofmann bei, der sich tiefgründig mit dieser Thematik beschäftigt hat.

Die artgerechte Fütterung und Zeitraum der Fütterung sollten im verantwortungsvollen Ermessen der Hegegemeinschaften in Abstimmung mit den Unteren Jagdbehörden liegen.

c) Rotwildgebiete:

Das Rotwild ist eine Leittierart und sollte sich seinen Lebensraum selbst suchen können. In den Bundesländern Saarland, Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg wurde dies nach mir vorliegenden Informationen bereits realisiert.

d) Generelle Jagdzeiten auf Wildwiederkäuer vom 01. August bis längstens 31. Dezember jeden Jahres.

Jagd nach der Jahreswende provoziert Wildschäden, da sich das Wild bereits im Stoffwechsellief befindet und bei Beunruhigung wesentlich mehr Energie verbraucht. Auch die Vorverlegung der Jagdzeit auf den 01. Mai, oder gar den 01. April, ist kontraproduktiv und abzulehnen.

Hierzu lege ich Ihnen einen Brief von Prof. Hofmann bei, den er zur Veröffentlichung frei gegeben hat.

e) Jagdrechtsinhaber sollen verpflichtend mindestens 0,5 bis 1 % der bejagbaren Fläche als Wildäsungsflächen zur Verfügung stellen.

f) Hegegemeinschaften, insbesondere Rotwild-Hegegemeinschaften sollten eine rechtliche Stärkung erfahren. Dies wäre durch Überführung in Körperschaften des öffentlichen Rechts möglich.

g) Die Pachtdauer von Jagdrevieren sollte nicht unter 10 Jahre liegen.

h) Sog. Bewegungsjagden mit frei jagenden Hunden sollten ausschließlich auf Schwarzwild Anwendung finden, da dieses wehrhaft ist und durch die geradlinige Fortbewegung auch wesentlich besser (sauber) beschossen werden kann. Der Schuss auf flüchtiges Schalenwild ist abzulehnen. Muttertierabschuss, Schonzeitvergehen und schlechte Schüsse müssen für den Schützen Konsequenzen haben. Das setzt voraus, dass der Jagdleiter vor der Jagd klare Vorgaben erteilt und auch danach handelt.

Auch wenn ich mit meinen Ausführungen nicht ausschließlich auf Ihre Anfrage eingegangen bin, so hoffe ich doch, dass ich Ihnen diskussionswürdige Aussagen liefern konnte.

Wald und Wild gehören zu Deutschland und es gilt diese zu erhalten und vernünftig damit umzugehen.

Mit freundlichen Grüßen aus dem Berchtesgadener Land

Ludwig Fegg

Ludwig Fegg

Mühlehenweg 4

83483 Bischofswiesen-Loipl

homepage: www.wald-wild-mensch.de

e-mail: freunddernatur@online.de

Grundsätze zur Notzeit-/Winterfütterung von Wild

Zur Wintersonnenwende senken alle Wildwiederkäuer ihren Stoffwechsel ab und versuchen, Energie einzusparen: Bewegungsradius und -häufigkeit werden stark eingeschränkt, Asungsaufnahme reduziert (bei Rehwild am stärksten), Temperatur peripher abgesenkt (u.a. in den Läufen, besonders bei Rotwild). Der Pansen wird auf die Mangelsituation durch Umbau und Verkleinerung eingestellt.

Daher sind „Bewegungsjagden“ in dieser Zeit unverantwortlich, weil sie die Energiereserven des Wildes rasch verbrauchen und dadurch Schäl- und Verbißschäden förmlich provizieren. Biologisch richtig wäre - außer für Schwarzwild - Schonzeit und Jagdruhe ab 01. Januar für alle Wiederkäuerarten.

Notzeitfütterung (wie im Winter 2009/10 erforderlich) bedarf folgender Voraussetzungen:

1. das örtlich vorhandene Wild muss die tradierten Futterstellen kennen;
2. es darf kein Kraftfutter (Getreide, Pellets) verwendet werden; für Rot-, Dam- und Muffelwild nur gutes Grasheu und/oder Grassilage, für Rehwild blattreiches Luzerneheu und/oder Apfel- bzw. Möhren-trester;
3. da sich der Pansen auf die Umstellung über 10-20 Tage anpassen muss, dürfen am Anfang der Notzeitfütterung nur geringe Mengen (dafür öfter) angeboten werden;
4. die Vorlage von Rüben ist problematisch, wo Schwarzwild vorkommt. Andererseits muß verhindert werden, dass Wildwiederkäuer an Schwarzwild-Kirrungen (z.B. Mais) gelangen.
5. Die regelmäßige (tägliche) Vorlage des o.g. Erhaltungsfutters muss während der gesamten Notzeit gesichert sein; daher ist eine vorsorgliche Bereitstellung der Futtermittel in angemessener Menge nötig.
6. Nur ein derartiges, strikt auf energieriches Erhaltungsfutter in maßvoller Menge gestütztes Notzeitkonzept trägt auch zur Wildschadenverhütung bei. Wie sich im strengen Winter 2009/10 erneut gezeigt hat, als z.B. hungernde Rehe vielerorts an die Häuser und in die Gärten kamen, akzeptiert die Bevölkerung den Hungertod unseres Wildes nicht wie er in der Wildnis vorkommt, deren Gesetze der siedelnde und wirtschaftende Mensch in unserer Kulturlandschaft (einschließlich Forst) aber längst aufgehoben hat.

Aber: falsche, energiereiche und plötzlich einsetzende Fütterung im Stoffwechsellief zwischen Wintersonnenwende und Tag-und-Nacht-Gleiche hebt die natürlichen, genetisch fixierten und photo-

periodisch gesteuerten Anpassungsvorgänge des Wildes aus und kann wegen Magenübersäuerung sogar kompensatorische Wildschäden provozieren.

Einfach Futter in den Wald schütten ist ebenso kontraproduktiv für Wild und Wald wie Treibjagden im Stoffwechsellief.

Notzeitfütterung mit Augenmaß ist zwar eine mühevollle Hilfskonstruktion, dafür aber zielorientiert: zum Schutz von Wald und Wild vor vermeidbarem Schaden.

RRH.

10. April 2010

An den Vorsitzenden
der Hegegemeinschaft Hohenbuckow-Rochauer Heide,
Herrn Frank Mittag
Gehren - Gero Straße 12
15926 Heideblick

**Betr.: Projekt „Zielorientierte Jagd im Wald
im Landesbetrieb Forst“ (Brandenburg)**

Scht geehrter Herr Mittag,

durch Vermittlung von Herrn Wildmeister Bernhard Schulz und die Untere Jagdbehörde Teltow-Fläming erhielt ich Einblick in das o.g. Projekt, das Sie mit Schreiben vom 29.03.2010 an den Minister für Ländliche Infrastruktur und Landwirtschaft nach demokratischer Meinungsbildung abgelehnt haben.

Als in Brandenburg ständig lebender pensionierter Gründungsdirektor des Leibniz-Instituts für Zoo- und Wildtierforschung in Berlin, als Fachtierarzt für Wildtiere (Wildbiologie) und Gründer des interdisziplinären Arbeitskreises Wildbiologie an der Justus-Liebig-Universität Giessen e.V. nehme ich nachfolgend dazu Stellung.

Ich beziehe mich dabei besonders auf die Anlagen 2 und 3 („Modifikationen der Jagdstrategie“ bzw. „Bejagungszeiten“) des Projektvorschlags. Unter „wissenschaftlicher Ansatz“ wird von den Autoren auf „aktuelle wildbiologische Erkenntnisse“ verwiesen (die ich in dem Projektpapier nirgendwo erkennen kann), es werden bei „Einregulierung der Wildbestände“ die Begriffe „effizient“ und „störungsarm“ verwendet.

Weiter hervorheben möchte ich noch den Satz: „Das Ende der Jagdzeit am 15. Januar soll das winterliche Ruhebedürfnis des Wildes gewährleisten.“ Hehre Worte für die Ahnungslosen!

Das einzig klar erkennbare Ziel des Projektes scheint mir die „effiziente“ Reduktion des Wildbestandes zu sein; alles Andere ist Schönfärberei, wenn nicht Täuschung.

Wie kann eine Bejagung, die á priori (nur) auf Bestandsreduktion ausgerichtet ist, tatsächlich „störungsfrei“ sein, wenn diese Jagd für alle Schalenwildarten auf den 1. April vorverlagert werden soll!

Unsere IZW-Untersuchungen u.a. im Forstamt Buch haben klar gezeigt, dass Rehe bereits nach wenigen Schüssen im Revier die offenen Flächen meiden und dass damit ihr (nach dem Stoffwechsltief) bereits wieder kurzer Äsungsrythmus von ca. zwei Stunden stark beeinträchtigt wird, noch ehe die winterlichen (normalen) Substanzverluste wieder ausgeglichen sind.

Ich bezweifle daher, dass die Autoren/Initiatoren außer ihren ideologischen Vordenkern die international erarbeiteten wildbiologischen Erkenntnisse wirklich kennen oder studiert haben (wie wir sie

b.w.

unter anderem in dem Standardwerk „The European Roe Deer“ von 1998, 39 Autoren aus 7 Ländern ausführlich dargelegt haben). Denn sie sprechen hier von „winterlichem Ruhebedürfnis“, ein besänftigender, aber unbiologischer Gemeinplatz.

Tatsächlich unterliegen alle unsere Schalenwildarten, ganz besonders jedoch die Wildwiederkäuer Reh-, Rot-, Dam- und Muffelwild einer Jahrtausende alten, evolutionär erworbenen photoperiodischen Steuerung. Um die Wintersonnenwende, also kurz vor Ende des Kalenderjahres, wird der Gesamtstoffwechsel auf Sparflamme gesenkt. Aktivität (Ortsbewegung, Äsungsaufnahme) und Energieverbrauch werden um mindestens ein Drittel, oft bis zu 40 % eingeschränkt.

Allein daher ist seit Görings Zeiten (RJG) das unbekümmerte Weiterjagen bis Ende Januar (heute auf Kitze sogar bis Ende Februar) hausgemachte Wildschäden provozierendes jagdliches Fehlverhalten. Wenn die Projektautoren nunmehr scheinbar großmütig von einer Verkürzung der Schußzeit auf den 15. Januar (statt biologisch angemessen auf den 31.12.) sprechen, dann ist das Augenwischerei - gerade in dieser Anfangszeit des Stoffwechseltiefs werden die ohnehin meist geringen Energiereserven des Wildes durch unsensible Bejagung, Aufmüdung und Störung rasch verpulvert; denn über den gesamten Herbst und Frühwinter wird in vielen Revieren, die um jeden Preis Strecke machen wollen oder sollen, die Jagd zum Störfaktor Nr. 1 im verbliebenen Lebensraum des Wildes. Sie bleibt es mindestens bis zum Schonzeitbeginn. Ist dann „Jagdruhe“? Denn nun, nach der vorgeblich großzügigen Verkürzung der Jagdzeit um zwei Wochen kommt der absolute Hammer: genereller Aufgang der Jagd schon am 1. April!

Jeder Naturfreund mit einem Rest von Respekt vor der Kreatur muß diesen Vorschlag energisch zurückweisen. Die photoperiodische Steuerung des Stoffwechseltiefs der Wildtiere endet um die Tag- und Nacht-Gleiche, um den 23. März. All die Jäger, die ihr Wild auch noch beobachtet haben und nicht sofort darauf Dampf machen wissen, wie sehr das Wild danach auf das erste Grün drängt - denn rapide steigt dann der Stoffwechsel und mit ihm der Energiebedarf, ganz besonders für die hochträchtigen Tiere, Ricken, Schafe.

Genau in diesen sensiblen Zeitraum hinein verfügen die Autoren dieses Projekts, die vorher vom „winterlichen Ruhebedürfnis“ sprechen, den „effizienten“ Aufgang der unfairen, unweidgerechten Jagd! Hier offenbart sich, dass der Begriff Ökologie und „ökologisch“ in diesen wohl ideologisch, nicht aber wissenschaftlich-wildbiologisch inspirierten Vorschlägen grob verdreht und mißbraucht wird. Der Jenaer Zoologe Ernst Haeckel, der den Begriff „Ökologie“ einst geprägt hat, würde sich vehement gegen diesen Etikettenschwindel verfahren.

Auch die angebliche „Jagdruhe“ im Sommer (16.06. bis 15.08.) ist in diesem Zusammenhang eher ein Täuschungsmannöver; denn bis zur Brunft gegen Ende Juli sind die Rehe sowieso wenig sichtbar und daher kaum bejagbar.

Nach der in diesem Konzept vorgeschlagenen „zielführenden“ Bejagung auch des Rot- und Damwildes vom 1. April bis zum 15. Juni werden Setzen der Kälber und Laktation erheblich behindert. Die Grundäsung von Rot-, Dam- und Muffelwild gerade in dieser Periode höchsten Energiebedarfs ist wachsendes Gras. Das Wild wird auch

nach Eintritt der so genannten Sommer-Jagdruhe die ohnehin spärlichen Freiflächen meiden. Dadurch erhöht sich - vom Forst hausgemacht - der Druck auf die forstliche Vegetation (was bei Schonzeit von Januar bis Juli nicht der Fall war).

Man kann das kaum fassen und könnte zu der Meinung tendieren: nur mit den so gewährleistetesten Wildschäden können die ständigen Reduktionsforderungen der Forstbehörden aufrecht erhalten werden. Ein Beispiel, dass es ganz anders ginge, wenn Schwerpunkte beachtet werden: vor etlichen Jahren habe ich in einem mittelhessischen Buchen-Forstamt mit hohem Verbiß durch Rotwild an großflächigen Verjüngungsbeständen, die von breiten Grasschneisen durchzogen waren, die strikte Verschiebung der Bockjagd vom damals 16. Mai auf den 16. Juli vorgeschlagen. Nach nur zwei Jahren war der Buchenverbiß fast auf Null gesunken. Das Wild äste tagsüber auf den Schneisen im Dreistundenrhythmus.

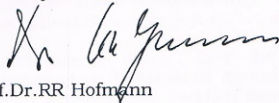
Ganz abgesehen davon, dass Verbiß in den seltensten Fällen gleich mit forstwirtschaftlichem Schaden identisch ist - die systemimmanente Dynamik von Zeit und Wachstum (Ausnahme: Koniferen-Leittriebe) wird voller Ungeduld einfach ignoriert. Schon wegen der ko-evolutiv entstandenen chemischen Abwehr der Forstpflanzen frisst keine Wildart den Wald kahl. Alle unsere Schalenwildarten sind Pflanzenfresser und es ist töricht und unökologisch, sie genau deshalb zu Schädlingen zu stempeln, die mit allen Mitteln bekämpft werden müssen!

Ein Altmeister der deutschen Jagdwissenschaft, der vor weigen Jahren hochbetagt verstorbene Professor Wagenknecht, hat ein Wildtiermanagement, das nur auf Abschluß, auf Bestandsreduktion basiert, zutreffend als Bankrotterklärung bezeichnet.

Ich vermisse in den derzeitigen Konzeptvorschlägen jeglichen Ansatz zur Lebensraumverbesserung des Wildes, zu echten Ruhezeiten und zu forstlich-waldbaulichen Maßnahmen für die gesetzlich vorgeschriebene Erhaltung und die nachhaltige Nutzung unserer Wildbestände.

Ich unterstütze daher die Ablehnung dieser Projektvorschläge auch im Versuchsstadium; denn hier werden weniger „Modifikationen der Jagdstrategie“ angestrebt, als m.E. ideologisch motivierte Wege, die Wildbestände künftig unabhängig von der örtlichen Situation zu reduzieren, zu dezimieren - „Wald vor Wild“ durch die pseudowissenschaftliche Hintertür, wohl inspiriert durch den bayerischen ÖJV.

Es muss wohl an den Menschen und ihren unterschiedlichen Auffassungen von fairem „Wildlife Management“ liegen, dass man in Nordamerika und Skandinavien die beträchtlichen Wildbestände in nur wenigen Wochen im Jahr einregulieren kann. In Deutschland dagegen wird eine Katastrophen-Prognose - wie einst beim angeblich drohenden „Waldsterben“ benutzt, um eine Ideologie zu stärken, die nicht nur der Tradition unseres Landes, sondern auch dem Tierschutz und dem Biodiversitätsgebot der Vereinten Nationen widerspricht. Man muß die Öffentlichkeit vor dieser fatalen Entwicklung warnen.



Prof. Dr. RR Hofmann



Triebweg 6
D 63512 Hainburg/Hess.(Kl. Krotzenburg), den 25.04.10
Telefon (06182) 4392 Fax 65971
Mobil 0172 6518415 E-Mail klburow@gmx.de

Az. : 398/10 b

Wildmeister Klaus Burow Triebweg 6 . D 63512 Hainburg/Hess.

Hessischer Landtag
Postfach 32 40

65022 Wiesbaden
per E-Mail: K.Thaumueler@ltg.hessen.de

Schreiben vom 23.03.2010 - Az.: TA 23

Anhörung durch den Ausschuss für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Hessischen Landtags zu dem
Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Jagdgesetzes – Drucks 18/1638

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem o. g. Entwurf zur Änderung des Hessischen Jagdgesetzes geben wir folgende Stellungnahme ab. Gleichzeitig bedanken wir uns, dass Sie uns die Möglichkeit hierzu geben.

Der Gesetzentwurf der Fraktion der SPD wird von uns uneingeschränkt begrüßt, da er an den bewährten Strukturen und an den im Bundesjagdgesetz und Hessischen Jagdgesetz verankerten Eckpunkten nichts ändert, aber einer Verbesserung der Jagdpraxis, der Verwaltungsvereinfachung sowie dem Abbau der Bürokratie dient.

Die im Gesetzentwurf vorgeschlagenen Änderungen finden unsere volle Zustimmung.

Bei der Änderung der Verordnung über die Wildfütterung in Artikel 2 des Gesetzentwurfs schlagen wir folgende Ergänzung vor:

§ 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Die Anzahl der Kirrstellen wird auf eine Kirrstelle pro Jagdbezirk begrenzt.

In Jagdbezirken mit über 100 ha Waldfläche kann pro angebrochene 100 ha Waldfläche eine weitere Kirrstelle eingerichtet werden.

Abweichend hiervon wird in Rotwildgebieten die Zahl der Kirrstellen auf eine Kirrstelle pro angebrochene 250 ha Waldfläche begrenzt.

In Rotwildgebieten sollen die Kirrstellen einen ausreichenden Abstand zu den Äsungsflächen des Rotwildes haben.

- 2 -

(zur Vermeidung von Störungen des Rotwildes bei der Schwarzwildbejagung an den Kirrstellen). Die Futtermenge wird auf den Zugriff von 1kg/Tag und KIRRUNG beschränkt; dies gilt entsprechend auch für die Ausbringung in Rolltonnen, in Pendelfutterautomaten oder Ähnlichem.

Der Absatz 3 wird Absatz 4.

In § 5 Nr. 2 werden die Worte „Abs. 1 oder 3“ gestrichen.

§ 5 Nr. 3 wird gestrichen. Die Nr. 4 - 6 werden Nr. 3 – 5.“

Begründung

Die vorgeschlagene Ergänzung entspricht weitgehend der bisherigen Regelung in Ziff. 2 des Sammelerlasses zum Hessischen Jagdgesetz vom 23.12.2005 (StAnz. 2006, S. 238), so dass sich an der bisher geltenden Praxis der KIRRUNG wenig ändert. Durch die Regelung in einer Verordnung werden die Bestimmungen für jeden Jagdausübungsberechtigten jedoch verbindlich ohne dass es noch einer Verfügung durch die Jagdbehörden bedarf.

Darüber hinaus schlagen wir folgende Änderungen vor:

Ausbildung und Prüfung von Jagdgebrauchshunden

Das Jagdgesetz verpflichtet in § 28 Abs. 1 HJagdG bei der Jagd brauchbare Jagdhunde zu verwenden. Dieser Pflicht kann die Jägerschaft nur nachkommen, wenn sie Hunde auch entsprechend ausbilden und prüfen kann. Nachdem die Regelung in § 1 BJagdG zur Jagdausübung die Jagdhundausbildung und –prüfung nicht ausdrücklich erwähnt, ist in der Rechtsprechung umstritten, ob die Hundausbildung und –prüfung im Rahmen waidgerechter Jagdausübung erfolgt oder nicht.

Es wäre daher wünschenswert, wenn eine Klarstellung im HJagd G erfolgt, wie dies beispielsweise im Niedersächsischen Jagdgesetz (§ 4 Abs. 4) oder im Waffengesetz (§ 13 Abs. 6) bereits entsprechend geregelt ist.

Hierzu schlagen wir vor:

§ 28 HJagdG wird durch folgenden Absatz 3 ergänzt:

„Außerhalb befriedeter Bezirke ist die Ausbildung von Jagdhunden zur Ablegung von Gebrauchs-, Brauchbarkeits- und Zuchtprüfungen **Jagdausübung**. Entsprechendes gilt für die Prüfung.“

Jagd- und Schonzeiten

Nach Änderung des § 43 Nr. 3 HJagdG sollten die Jagdzeiten für folgende Wildarten neu festgelegt werden:

Der **Dachs** hatte unter der Begasung von Fuchsbauten, zur Bekämpfung der Tollwut bis in die 70er Jahre gelitten. Von 1969 bis 1985 wurde der Dachs daher in Hessen unter ganzjährige Schonung gestellt. In der Schonzeit hatte sich der Dachs bis 1985 aber nur unwesentlich in seinem Bestand erholt. Wegen der Verbesserung seiner Nahrungsgrundlagen (Maisanbau) hat sich die Dachspopulation trotz Wiedereinführung einer Jagdzeit seit 1985 vervielfacht. Wurden 1985 lediglich ca. 500 Dachse in Hessen erlegt, ist die Strecke mittlerweile auf über 4.000 jährlich angestiegen. Dies zeigt, dass die seit Jahren bestehende kurze Jagdzeit nicht ausreichend ist und ein weiterer Anstieg von Dachsschäden auf landwirtschaftlichen Kulturen zu befürchten ist.

Die derzeitige Jagdzeit für **Ringeltauben** vom 01.11. bis 20.02. ist zur Schadensabwehr in landwirtschaftlichen Kulturen ungeeignet, da diese zu Zeiten der Schadensverursachung nicht bejagt werden dürfen. Die derzeitige kurze Jagdzeit beruht auf den langen Brutzeiten dieser Wildart und ist durch Vorschriften der EU bedingt.

Ausnahmen sind nur zur Schadensabwehr und auf nicht brütende Tauben möglich. Alt- und Jungtauben sind aufgrund der vorhandenen bzw. fehlenden Halsringe gut zu unterscheiden.

- 3 -

- 3 -

Grau- und Kanadagänse verursachen ebenfalls z.T. erhebliche Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen und sollten daher in Hessen, wie auf Bundesebene, bis Mitte Januar bejagt werden dürfen. In der Zeit von 01.08. bis 31.10. könnte gegebenenfalls in Rastgebieten seltener Zugvögel regional die Bejagung eingeschränkt werden.

Höckerschwäne und Waldschnepfen haben nach der Bundesjagdzeitenverordnung eine Jagdzeit. Nach der Rechtsprechung (OVG SH 12.08.2004, JE VI Nr. 62; VG Berlin 27.03.2008, JE I Nr. 107) können die Länder die vom Bund festgesetzten Jagdzeiten nicht ohne besondere Gründe abkürzen oder aufheben. Die „besonderen Gründe“ müssen landesspezifischer Natur sein. Solche Gründe sind bei diesen Wildarten in Hessen nicht ersichtlich. Es ist daher auch in Hessen die vorgegebene Bundesjagdzeit festzusetzen.

Für die **Nilgans** ist seit langem die Aufnahme ins Jagdrecht zugesagt. Die Nilgans hat sich in Hessen stark vermehrt und muss als Neozoon, die andere heimische Wasservogelarten verdrängt bzw. in ihren Habitaten schädigt, bejagt werden können. Dabei spielt es keine Rolle, ob es sich bei der Nilgans um eine Gänse- oder Entenart handelt.

Die Verlängerung, Abkürzung oder Aufhebung von Jagdzeiten für andere Wildarten wird von uns derzeit abgelehnt. Insbesondere eine Verlängerung der Jagdzeit für **Rehböcke** über die festgesetzte Bundesjagdzeit hinaus ist in Hessen nicht zulässig, da landesspezifische Gründe hierfür fehlen. Eine effektivere Bejagung des Rehwildes im Winter ist kein solcher Grund. Die Verlängerung der Jagdzeit auf Rehböcke ist auch schon deshalb nicht notwendig, da der behördlich festgesetzte Abschussplan für diese bisher immer bis Oktober eines jeden Jahres erfüllt wird.

Wir schlagen daher folgenden neuen Artikel 3 des Gesetzentwurfs vor:

„Änderung der Verordnung über die Bestimmung weiterer Tierarten, die dem Jagdrecht unterliegen und über die Änderung der Jagdzeiten

vom 3. März 1999 (GV Bl. I S. 2009) zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. August 2007 (GV Bl. I S 540)

Die Verordnung wird wie folgt geändert:

1) § 1 wird wie folgt geändert:

a.) In Abs. 1 wird vor den Worten Rabenkrähe und Elster das Wort „Nilgans“ eingefügt,

b.) In Abs. 2 wird als Satz 2 eingefügt: „Nilgänse dürfen in der Zeit vom 1. August bis 15. Januar bejagt werden.“

2) § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a.) Nach Nr. 3 wird folgende neue Nr. 4 eingefügt: „Dachse vom 1. August bis 31. Januar“

b.) Nr. 4 bis 6 werden Nr. 5 bis 7

c.) Neue Nr. 7 erhält folgende Fassung: „Grau- und Kanadagänse vom 1. August bis 15. Januar“

d.) Als neue Nr. 8 wird angefügt:

„Ringeltauben alt vom 28. August bis 31. März mit der Maßgabe, dass die Jagd vom 28. August bis 31. Oktober und vom 21.

Februar bis 31. März nur zur Schadensabwehr und nur auf Alttauben ausgeübt werden darf, die auf landwirtschaftlichen Flächen einfallen.

Ringeltauben jung ganzjährig mit der Maßgabe, dass die Jagd vom 21.

Februar bis 31. Oktober nur zur Schadensabwehr und nur auf Jungtauben ausgeübt werden darf, die auf landwirtschaftlichen Flächen einfallen.

3) § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert: Die Worte „für Waldschnepfen“ und „für Höckerschwäne“ werden gestrichen.“

- 4 -

- 4 -

Die Änderungsvorschläge dienen einer praxisgerechten entbürokratisierten Jagdausübung ohne wesentliche Änderung des Inhalts und der Eckpunkte der bewährten derzeitigen Jagdgesetzgebung in Hessen.

Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie den von der SPD-Fraktion eingebrachten Gesetzentwurf mit den von uns vorgeschlagenen Ergänzungen beschließen würden.

Mit freundlichen Grüßen



(Wm Klaus Burow)

Stellv. Vors. LDB Hessen

David Nöllenheidt
Gerloser Weg 4
36039 Fulda

Hessischer Landtag
Ausschuss für Umwelt, Energie,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Schlossplatz 1 – 3
65183 Wiesbaden

Fulda, 21.04.2010

**Stellungnahme zum Gesetzesentwurf der Fraktion der SPD für ein Gesetz zur
Änderung des Hessischen Jagdgesetzes – Drucks. 18/1638 –**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit zu dem o. g. Gesetzesentwurf eine Stellungnahme abgeben zu dürfen. Zu den Änderungsvorschlägen habe ich im Einzelnen folgende Anmerkungen:

Artikel 1:

1. Die Einführung eines gemeinsamen Abschussplanes auf der Ebene der Hegegemeinschaften ist aufgrund der damit verbundenen Vereinfachungen grundsätzlich zu begrüßen. Dabei sollte aber sichergestellt werden, dass der einzelne Jagd Ausübungsberechtigte weiterhin dem Ziel verpflichtet bleibt, durch seine Jagd Ausübung einen dem Naturraum angepassten Rehwildbestand herbeizuführen. Die Neuregelung darf sich nicht nachteilig für die betreffenden Waldeigentümer auswirken.

Weitere Anmerkungen zum § 26:

Für eine zusätzliche Flexibilisierung der Abschussplanung und -erfüllung sollte die Überschreitungsmöglichkeit in Höhe von 30 % durch das Gesetz grundsätzlich vorgesehen werden. § 26 a Abs. 5 Satz 2 könnte dann entfallen.

2. Durch die Festsetzung eines Abschussplanes und den Verzicht auf eine generelle Abschussregelung beim weiblichen Wild wird das Hochwildgebiet im Prinzip um die direkt angrenzenden Reviere erweitert. Der für alle übrigen Jagdbezirke geltende § 27 BJJ setzt eine notstandsähnliche Lage voraus und greift darüber hinaus erst dann, wenn Wildschäden bereits entstanden sind. Mit einer so

formulierten Neufassung können weder Wildschäden noch eine Ausbreitung der betreffenden Wildart wirksam verhindert werden!

Weitere Anmerkungen zum § 26 b:

Mit den unter Punkt 1. geplanten Vereinfachungen sollte auch eine Flexibilisierung in der Erfüllung des dreijährigen Abschussplanes beim Rehwild verbunden sein.

Abs. 1 Satz 2 könnte demnach entfallen. Ziel ist dann die Abschussplanerfüllung als Mindestabschuss zum Ende des dreijährigen Planungszeitraumes.

3. Die Neufassung von § 27 Abs. 6 ist im Sinne des Tierschutzes positiv zu bewerten und wird daher grundsätzlich befürwortet.
4. Der Änderungsvorschlag bedeutet sicherlich eine Aufwandsreduktion bei den Jagdbehörden und dient damit dem Bürokratieabbau. Eine Lösung für bestehende Probleme im Bereich der Fütterungspraxis bietet die Neuregelung hingegen nicht.
5. Durch die geplante Änderung wird der Handlungsspielraum im Hinblick auf die Gestaltung der Jagdzeiten deutlich erweitert. Eventuelle Konflikte zwischen landwirtschaftlichen, forstlichen und jagdlichen Interessen können dadurch u. U. schneller und unproblematischer gelöst werden.

Artikel 2:

1. keine Anmerkungen
2. Bedeutet wie die Änderung von § 30 Abs. 2 eine Vereinfachung von Verwaltungsabläufen, bietet aber keine Verbesserung in der jagdlichen Praxis.

Artikel 3 und 4: keine Anmerkungen

Mit freundlichen Grüßen

gez. D. Nöllenheidt

HESSISCHER GRUNDBESITZERVERBAND E.V.



Hessischer Grundbesitzerverband e.V., Lochmühlenweg 3, 61381 Friedrichsdorf

Friedrichsdorf, 26. April 2010

An den
Ausschuss für Umwelt, Energie, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz des Hessischen Landtags
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

EINGEGANGEN

27. April 2010

HESSISCHER LANDTAG

(27.04.)

Stellungnahme zum Entwurf der SPD-Fraktion für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Jagdgesetzes- Drucksache 18/1638

Sehr geehrte Damen und Herren,

vorab möchten wir uns bei Ihnen für die Möglichkeit bedanken, zum Entwurf der SPD-Fraktion für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Jagdgesetzes Stellung zu beziehen.

Der Hessische Grundbesitzerverband vertritt die Interessen des Eigentums an Grund und Boden innerhalb der Land- und Forstwirtschaft in Hessen. Oberstes Ziel ist dabei der Schutz und die Verteidigung des Eigentums.

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf sehen wir die Belange der Grundeigentümer gefährdet. Eigentümer bzw. Inhaber des Jagdrechts übertragen mit der Verpachtung der Jagd einen Teil ihres Eigentumsrechts an die Jagdausübungsberechtigten. Dies setzt voraus, dass die Interessen beider Vertragsparteien gleichermaßen gewahrt bleiben. Der Entwurf der SPD-Fraktion führt jedoch zu einer eindeutigen Bevorteilung der Jagdausübungsberechtigten. Die Rechte der Grundeigentümer bleiben dabei unberücksichtigt.

Uns erschließt sich nicht, warum das Hessische Jagdgesetz in der vorliegenden Form abgeändert werden soll. Die bisherige Fassung hat sich sehr bewährt und bedarf daher keiner Änderung. Wir lehnen den vorliegenden Entwurf ab und bitten den Hessischen Landtag, diesen auch nicht weiter zu verfolgen.

Zu einzelnen Paragraphen nehmen wir wie folgt Stellung:

§ 26; neuer Abs. 2

Das künftig die Hegegemeinschaft in Eigenverantwortung darüber entscheiden soll, ob ein Abschussplan für Rehwild festgesetzt wird oder nicht ist unzureichend begründet und daher abzulehnen.

Begründung:

Ein Abschussplan für Rehwild ist auf Antrag eines Jagdrechtsinhabers in der Hegegemeinschaft auf jeden Fall aufzustellen.

Garant gegenüber dem Jagdrechtsinhaber für die Durchsetzung der Abschussregelung ist bislang die Jagdbehörde. Diese wird von Vertretern der Forst- und Landwirtschaft sowie der Jägerschaft in Form eines Jagdbeirates zusätzlich beraten. Berechtigten Ansprüchen der Land-, Forst und Fischereiwirtschaft auf Schutz gegen Wildschäden wird auf diese Weise Rechnung getragen. So ist ferner sichergestellt, dass die unterschiedlichen Interessen gegeneinander abgewogen werden und Entscheidungen von einer übergeordneten Instanz möglichst wertungsfrei getroffen werden. Diese Regelung hat sich bewährt und ist beizubehalten.

§ 26b Abs. 4

Die von der SPD-Fraktion vorgeschlagene Einschränkung der Abschussregelung für Hochwild außerhalb abgegrenzter Hochwildgebiete wird abgelehnt.

Begründung:

Hessen ist nicht nur eines der walddreichsten Bundesländer, es zählt zusätzlich auch zu den Bundesländern mit großem Hochwildvorkommen. Eine Beschränkung der in § 26b Abs. 4 HJagdG bestehenden Abschussregelung außerhalb der genannten Hochwildgebiete kann verheerenden Folgen für die Waldbestände haben. Einmal geschälte Bestände sind dauerhaft entwertet. Der Vermögenswertverlust ist für die Waldeigentümer keinesfalls zumutbar. In den letzten Jahren belegen Gutachten in den Rotwildkerngebieten eine Zunahme der Schältschadensprozente. Die Rotwildpopulationen sind stabil und steigen sogar an. Hier ist eine Bejagung vor allem auf weibliche Stücke und Kälber unbedingt erforderlich. Eine Ausbreitung der Hochwildarten ist daher durch konsequente Bejagung außerhalb der abgegrenzten Gebiete zu unterbinden.

§ 30

Die bisherige Regelung zur Kirtung und Ablenkungsfütterung in § 30 abs. 2 ist beizubehalten.

Begründung:

Die hohen Schwarzwildpopulationen in Hessen lassen sich zum Teil mit überzogenen Ablenkungsfütterungen oder Kirtungen erklären. Kirtung und Ablenkungsfütterung sind daher weiter von der Jagdbehörde zu genehmigen. Eine bloße Anzeigepflicht eröffnet eine zunehmende Fütterungsaktivität und birgt die Gefahr des weiteren Anwachsens der Schwarzwildpopulation.

Wir halten die Vorschläge der SPD-Fraktion zur Änderung des HJagdG in großen Teilen für nicht anwendbar. Die Belange der Jagdrechtsinhaber werden nur unzureichend berücksichtigt. Wir sehen keine Notwendigkeit, die bestehende Hessische Jagdgesetzgebung zu novellieren und bitten daher unsere Einwendungen zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Constantin von Brandenstein